

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Tätigkeitsbericht 2020 - 2021 der Landesumweltschutzbehörde Burgenland zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2020 – 2021 der Landesumweltschutzbehörde Burgenland wird zur Kenntnis genommen.



Tätigkeitsbericht 2020-2021

Landesumweltanwaltschaft Burgenland

Eisenstadt, Oktober 2022



1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Vorwort	4
3	Eckdaten 2020-2021	6
4	Die Aufgaben der Landesumweltschutzbehörde	6
5	Artikel: Geschichte der Bgld. Umweltschutzbehörde	9
6	Organisation der burgenländischen Landesumweltschutzbehörde	12
6.1	Adresse, Kontakt	12
6.2	Team	13
6.3	Veränderungen im Team	15
6.4	Sachmittel	15
6.5	Budget	16
7	Tätigkeiten	17
7.1	Verfahren	17
7.2	Verhandlungsteilnahmen	18
7.3	Auszug Verfahren Materiegesetze	19
7.3.1	Erneuerbare Energie Ausbau Gesetzes (EAG)	22
7.4	UVP- und Großverfahren	23
7.4.1	Repowering Windparks	23
7.4.2	Photovoltaik	24
7.4.3	Fachinfo naturverträgliche Photovoltaik Freiflächenanlagen (PV FFA)	25
7.4.4	Regionale Entwicklungskonzepte	30
7.5	Missstände und Beschwerden	30
7.6	Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen	30
7.7	Sprechtage	32
7.8	Umweltschützer tagungen	32
7.8.1	2020 – Kärnten	33
7.8.2	2021 – Vorarlberg	34

8	Gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Umweltschützerinnen und Umweltschützer im Berichtszeitraum.....	35
8.1	3. NGP – Themenvorschläge, Wiederherstellung der Geschiebedurchgängigkeit und Evaluierung der Restwasserstrecken	35
8.2	Verordnung, mit der die Deponieverordnung 2008.....	39
8.3	Änderungsbedarf zu Z 14 Anhang 1 UVP-G	41
8.4	Schutzstatus Wolf.....	44
8.5	Neuorientierung der Landwirtschaft? Aktuelles zur GAP!	48
8.6	Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG)“.....	54
9	Projekte.....	65
9.1	Kampagne „Abfall in Straßengräben“ 2020 und 2021	65
9.2	„Aktionstag-Schöpfung“ im Haus der Begegnung Eisenstadt.....	66
10	Resümee und Ausblick	67
	Abkürzungsverzeichnis.....	70

2 Vorwort

“Wir gehen mit dieser Welt um, als hätten wir noch eine zweite im Kofferraum” (Jane Fonda),

Mit diesem Satz startete in den 1970ern die Umweltbewegung, das Thema „Umweltschutz“ war in der Allgemeinheit angekommen. Grüne Bewegungen wurden gegründet, und auch die etablierten Parteien integrierten Natur und Umwelt in ihre Programme.

Wissenschaftlich war schon vor Jahrzehnten klar, dass der anthropogene Umgang mit den Ressourcen der Erde massive Probleme verursachen wird. Es war klar, dass eine Reduktion des Verbrauchs an fossilen Energieträgern unbedingt nötig ist. Es war klar, dass der Ausbau alternativer Energien ein Puzzlestein zur Vermeidung langfristiger negativer Folgen für die Erde sein muss. Es war klar, dass die erforderlichen Umstellungen für die Menschen eine nötige, aber unbequeme Situation verursachen.

Etliche Jahrzehnte danach haben wir es mit der lange vorausgesagten Klimakrise zu tun, und heute ist die Betroffenheit in der westlichen Welt so extrem spürbar wie nie zuvor. Ausgelöst durch die unglückliche Kombination mehrerer aufeinanderfolgender trockener Jahre, einem Angriffskrieg in einer Region mit hoher Lebensmittelproduktion in Europa, und dem bewussten Ausnutzen der fossilen energetischen Abhängigkeit Europas.

Wie konnte es soweit kommen? Einer der Auslöser ist direkt in der Natur des Menschen zu finden: eine Eigenschaft, die Segen und Fluch zugleich darstellt. Die Bequemlichkeit der Menschheit war und ist Triebfeder vieler Innovationen, technischer Errungenschaften und einer einfacheren Welt für uns alle. Und gleichzeitig ist sie Verhinderungsgrund Nummer 1, um dringend anstehende Veränderungsprozesse anzugehen. „Am besten, es ändert sich nichts“, niemand muss auf Irgendetwas verzichten – in der Hoffnung und Erwartung, dass sich alles technisch lösen lässt. Leider vergebens. Wer glaubt, die großen Klima- und Umweltprobleme technisch lösen zu können, hat entweder die Technik, die Probleme, oder beides nicht verstanden.

Die lange gepflegte Salami taktik, Umweltauswirkungen im Einzelfall zu beurteilen, funktioniert nur solange gut, als die Salami groß genug ist. Es ist schwierig für den Einzelnen zu verstehen und zu akzeptieren, dass letztendlich jeder Eingriff in den

Naturhaushalt irgendwann einmal Folgen hat. Juristisch und auch fachlich tut man sich schwer, kleinen und mittleren Vorhaben, die lokal nur wenig Auswirkungen auf die benachbarte Natur haben, die Auswirkungen von Tätigkeiten einer ganzen Region „umzuhängen“. Was kann denn eine kleine Salamischeibe schon ausrichten? Wenig, ganz klar, außer man ist am Ende der Salami angelangt, natürlich...

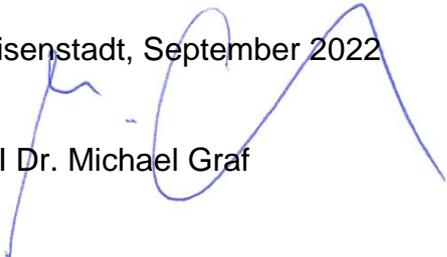
Deswegen müssen wir auch kleine Schritte gehen, denn in die umgekehrte Richtung funktioniert es genauso. Jede kleine Salamischeibe, die man dem Ganzen hinzufügt, macht Sinn.

Die Umweltschutzbehörde setzt ihre Ressourcen pro Jahr in mehreren tausend Verhandlungen und Verfahren dafür ein, der Natur eine Stimme zu geben, und unsere Umwelt auch im Kleinen lebenswerter zu gestalten, um Bauten im Grünen besser in die Landschaft einzugliedern, um Industrieanlagen und Lebensmittelmärkte naturverträglicher auszuführen, und um Alternativenergie im Einklang mit Natur und Landschaft umzusetzen.

Ich möchte mich besonders bei meinen Mitarbeitern bedanken, ohne die die Fülle der Aufgaben nicht bewältigbar wäre, bei den internen und externen Sachverständigen aus Natur- und Landschaftsschutz, die immer wieder für Gespräche und konstruktive Lösungen zu haben waren, sowie bei den zuständigen Behörden, die es mit uns nicht immer leicht haben.

Eisenstadt, September 2022

DI Dr. Michael Graf



3 Eckdaten 2020-2021

- Änderungen im Team: Pensionierung Irmgard Polstermüller, neue Office Kraft: Manuela Wallentich
- Ladung zu 1579 Verhandlungen und Veranstaltungen, 900 wahrgenommen. Dies entspricht fast den stärksten Jahren 2016/2017
- 2020/2021 wurden 7.078 Geschäftsstücke erledigt, in den Berichtsjahren 2018/2019 waren es 6.883 Geschäftsstücke.
- 111 Teilnahmen an Expertengesprächen und Arbeitsgruppen
- Umstieg Ende 2020 auf ein Elektroauto: Peugeot e2008
- Budgetrahmen (€42.500.- pro Jahr) deutlich unterschritten
Ausgaben 2020 € 13.497,70
Ausgaben 2021 € 9.732,31
- Viele Bepflanzungen von Parkplätzen und bei Betriebsobjekten und Supermärkten erreicht.
- Schwerpunkt Lichtverschmutzung (Bsp.: Objektbeleuchtung, Pylone): Umweltfreundliche Abschaltzeiten bei Neubauten, aber auch im genehmigten Bestand durch Bewusstseinsbildung und koordinierenden Gesprächen mit Projektwerbern und Behörden erreicht. Insektenfreundliche Lichtfarben bei mittlerweile Standard.

4 Die Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft umfasst den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021.

Ziel der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft ist der Schutz der Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgl. L-UAG), welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Neben dem Bgl. L-UAG sehen auch das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) sowie eine Reihe anderer Gesetzesmaterien ausdrücklich eine Verfahrensbeteiligung des Landesumweltanwalts vor.

Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im Bgld. L-UAG geregelt und beinhaltet die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung, das Recht auf Akteneinsicht und –übermittlung, sowie des Betretens fremden Grundes und fremder Anlagen, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie die Information der Bevölkerung.

Die österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften haben zur näheren Erklärung und Konkretisierung ihrer Aufgaben ein **Leistungsspektrum und Alleinstellungsmerkmale** erstellt:

- ✓ Die Umweltschutzanwaltschaft ist die einzige Einrichtung, die überparteilich und frei von Weisungen die Interessen von Natur und Umwelt vertritt. Sie ist in der Lage, themenübergreifend, interdisziplinär und unbürokratisch Angelegenheiten der Umwelt- und Lebensqualität zu bearbeiten und gewährleistet den derzeitigen Standard im Natur- und Umweltschutz.
- ✓ Aufgrund ihrer rechtlichen und strukturellen Verankerung vertritt die die Interessen von Natur und Umwelt aus rein fachlich-sachlicher Perspektive.
- ✓ Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags nimmt sie ihre Aufgaben kompetent und objektiv wahr - ohne Rücksicht auf Mitgliederinteressen bzw. vordergründige Öffentlichkeitswirksamkeit.

Die Umweltschutzanwaltschaft hat Parteistellung in vielen umweltrelevanten Verfahren, um Natur und Umwelt eine kraftvolle unverzichtbare Stimme zu geben.

- ✓ Sie hilft beim Verständnis von rechtlichen Rahmenbedingungen, gibt Orientierung und leistet somit wertvolle „Übersetzungsarbeit“ für Gemeinden, BürgerInnen und unterschiedliche Interessensgruppen.

Sie ist Anlaufstelle für Umwelt- und Naturinteressierte und geht Beschwerden und Missständen konsequent nach.

Die Umweltschutzanwaltschaft vermittelt in vielen Fällen zwischen unterschiedlichen Interessen in Bezug auf die Nutzung von Natur und Umwelt - in Einzelfällen auch mithilfe von Mediation. Hier trägt sie wesentlich zur Entlastung von Politik und Verwaltung in Konfliktsituationen bei.

- ✓ Sie setzt ihre umfassende Kompetenz bei der Erarbeitung von Rechtsnormen und fachlichen Programmen bzw. „Good practice-Projekten“ im Bereich des Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzes ein.
- ✓ Sie ist Impulsgeber und Innovationsbringer zur Sicherung von Lebens- und Umweltqualität auch für nachfolgende Generationen. In diesem Zusammenhang setzt sich die Umweltschutzbehörde für eine Energie- und Verkehrswende ein, die Natur- und Umweltschutzinteressen als gleichwertig sieht.
- ✓ Die Umweltschutzbehörde tritt klar und engagiert gegen überschießende Begehrlichkeiten gegenüber Natur und Umwelt auf, wobei sie auch auf andere Interessen Rücksicht nimmt. Gegründet als erkannte Notwendigkeit infolge schwerwiegender Umweltkonflikte wie etwa „Zwentendorf“ oder „Hainburg“ stellt die Umweltschutzbehörde sicher, dass Natur- und Umwelt eine starke Vertretung im rechtlichen Gefüge sowie im öffentlichen Diskurs haben.

Es kann an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass ohne die Mitwirkung aller Burgenländerinnen und Burgenländer, die gute Kooperation mit den Naturschutzorganen, sowie mit NGO's, Bürger-Initiativen und ehrenamtlichen Vereinen, die alle eine sensible Wahrnehmung der weiträumigen Landschaft und des darin bewahrten Naturhaushaltes unseres Burgenlandes an den Tag legen, das ständig wachsende Aufgabenfeld des Landesumweltschutzes und seines Teams nicht bewältigt werden könnte.

Allen, welche die Landesumweltschutzbehörde zur Bewahrung der ökologischen Werte unseres Landes in welcher Form auch immer unterstützt haben – sei es durch Rat, durch Tat oder auch durch kritische Anregungen - sei an dieser Stelle besonders gedankt!

5 Artikel: Geschichte der Bgld. Umweltschutzbehörde

Für ein Buchprojekt wurde eine Recherche zur Geschichte der Burgenländischen Umweltschutzbehörde durchgeführt und das Ergebnis in einem Beitrag veröffentlicht, der an dieser Stelle wiedergegeben wird.

Ziel der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde ist der Schutz der Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgld. L-UAG), welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im Bgld. L-UAG geregelt und beinhaltet die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung, das Recht auf Akteneinsicht und –übermittlung sowie des Betretens fremden Grundes und fremder Anlagen, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie die Information der Bevölkerung.

Start dieser positiven Entwicklung in Sachen Naturschutz war allerdings schon einige Jahre früher. In den Jahren 1988 und 1989 gab es erste Diskussionen über einen Umweltschutzanwalt bzw. eine Landesumweltschutzbehörde (LUA) im Burgenland, zu einer Zeit, in der ein neues Bgld. Naturschutzgesetz in Ausarbeitung war, das letztendlich 1991 beschlossen wurde.

Einige Bundesländer waren schon einen Schritt weiter. Vorarlberg hatte einen Naturschutzanwalt installiert, Niederösterreich und Salzburg einen Umweltschutzanwalt. Mit den bereits bestellten Umweltschutzanwälten Prof. Raschauer (NÖ) und Prof. Stüber (S) wurden in intensiven Diskussionen mit der Politik Realisierungsmöglichkeiten einer Bgld. Umweltschutzbehörde erörtert. Dieser erste Versuch blieb aber erfolglos, es konnte keine politische Einigung erzielt werden.

Zur Jahrtausendwende legte der damalige Naturschutzlandesrat Gerhard Jellasitz die politischen Weichen mit dem Auftrag, einen Naturschutzanwalt in der anstehenden Novelle des Naturschutzgesetzes zu installieren. Zwar wurde auch aus diesem zweiten Versuch leider nichts, da sich vor einer möglichen Beschlussfassung der Landtag auflöste, jedoch waren diese ersten Schritte wichtig, um das Projekt „Bgld. Umweltschutzanwalt“ ins Laufen zu bekommen.

Am 29.01.2001 legte die ÖVP einen Antrag über eine Novelle des Naturschutzgesetzes vor, der unter anderem einen neuen Paragraphen beinhaltete, die zu heftigen Auseinandersetzungen und intensiven Diskussionen in Rechts- und Umweltausschüssen des Landtags, aber auch in der Öffentlichkeit und den Standesvertretungen führte: §75 e) Umweltschutz und §75 f) Umweltschutz.

Die Angst vor Neuem überwiegt, und weiters fürchteten Standesvertreter einen möglichen Gegenspieler bei der Durchsetzung ihrer Interessen. Damalige Wortmeldungen reichten von „LUA wird ein Verhinderungsanwalt“ bis „LUA wird ein aufgeblähter Apparat mit enormen Kosten“. Dieser Umstand ist leider bis heute aktuell, da bei vielen ökonomisches Interesse und fantasieloses Beharren auf längst hinfälligen Handlungsweisen jegliche Änderungen eines nicht mehr zeitgemäßen Status Quo überwiegt, besonders in den Bereichen Landwirtschaft und Industrie

Mit Unterstützung der damaligen Umweltschutzanwälte Dr. Johann Wimmer (OÖ) und Prof. Dr. Harald Rossmann (NÖ) konnten viele Befürchtungen ausgeräumt werden, was am 18.04. 2002 im Landtag zu einem einstimmigen Beschluss des Gesetzes für eine Bgld. Landesumweltschutz und Umweltschutz führte. Das Burgenland hatte es als 8. Bundesland knapp vor Kärnten geschafft, diese formal wichtige Hürde zu nehmen.

Nach Verlautbarung des Gesetzes am 17.07.2002, der Ausschreibung der Funktion eines Landesumweltschutz und Umweltschutz und dem gesetzlich vorgesehenen Hearing der Bewerber vor dem Umweltausschuss des Landtags wurde mit dem langjährigen Obmann des Bgld. Naturschutzbundes Prof. Mag. Hermann Frühstück der erste Bgld. Landesumweltschutz und Umweltschutz für die Funktionsperiode von 5 Jahren bestellt. Die Ära „LUA Frühstück“ endete mit seiner Pensionierung im Jahr 2015.

In dieser ersten Phase der Landesumweltschutz und Umweltschutz wurden nicht nur die Grundlagen einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen NGOs, privaten und institutionellen Naturschützern, Politik und Verwaltung gelegt, mit der Errichtung und dem Ausbau der Windkraft im Burgenland war ein Drahtseilakt zu bewältigen, um nicht zwischen ökologischen, ökonomischen, politischen und energiewirtschaftlichen Positionen aufgerieben zu werden. Letztendlich wurde gerade in dieser Angelegenheit der sogenannte „Burgenländische Weg“ ein Erfolgsrezept, ein harter, aber fairer Interessensausgleich, der unter naturschutzfachlich

Mit 01.08.2015 trat der Jurist Mag. Werner Zechmeister die Nachfolge von Mag. Hermann Frühstück an. Vor Ablauf der 5-Jahres Periode musste sich die Landesregierung ein 2. Mal vorzeitig mit der Neubesetzung des Landesumweltschutzanwalts befassen, da Mag. Zechmeister in der Funktion des Bezirkshauptmanns an die BH Mattersburg wechselte.

Seit 01.04.2018 ist mit Dipl.-Ing. Dr. Michael ein Umweltingenieur und Sachverständiger für Energie und Klima in der Funktion des Burgenländischen Landesumweltschutzanwalts. Mit guten Verbindungen zum Alt-Umweltschutzanwalt Mag. Frühstück und besten Kontakten zum amtlichen Naturschutz musste rasch in den spannenden Prozess des Repowering der Windkraftanlagen eingestiegen werden, der bis dato noch nicht abgeschlossen ist. Weitere aktuelle Herausforderungen betreffen den Ausbau großflächiger Betriebsanlagen und die Umsetzung der Photovoltaik Initiative.

Die Umweltschutzanwaltschaft ist die einzige Einrichtung, die überparteilich und frei von Weisungen die Interessen von Natur und Umwelt vertritt. Sie ist in der Lage, themenübergreifend, interdisziplinär und unbürokratisch Angelegenheiten der Umwelt- und Lebensqualität zu bearbeiten und gewährleistet den derzeitigen Standard im Natur- und Umweltschutz.

Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags nimmt sie ihre Aufgaben kompetent und objektiv wahr - ohne Rücksicht auf Mitgliederinteressen bzw. vordergründige Öffentlichkeitswirksamkeit.

Die Umweltschutzanwaltschaft hat Parteistellung in vielen umweltrelevanten Verfahren, um Natur und Umwelt eine kraftvolle unverzichtbare Stimme zu geben.

Sie hilft beim Verständnis von rechtlichen Rahmenbedingungen, gibt Orientierung und leistet somit wertvolle „Übersetzungsarbeit“ für Gemeinden, BürgerInnen und unterschiedliche Interessensgruppen.

Sie ist Anlaufstelle für Umwelt- und Naturinteressierte und geht Beschwerden und Missständen konsequent nach.

Die Umweltschutzanwaltschaft vermittelt in vielen Fällen zwischen unterschiedlichen Interessen in Bezug auf die Nutzung von Natur und Umwelt - in Einzelfällen auch mithilfe von Mediation. Hier trägt sie wesentlich zur Entlastung von Politik und Verwaltung in Konfliktsituationen bei. Sie setzt ihre umfassende Kompetenz bei der Erarbeitung von Rechtsnormen und fachlichen Programmen bzw. „Good practice-Projekten“ im Bereich des Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzes ein. In diesem Zusammenhang setzt sich die Umweltschutzanwaltschaft für eine Energie- und Verkehrswende ein, die Natur- und Umweltschutzinteressen als gleichwertig sieht.

6 Organisation der burgenländischen Landesumweltschutzanwaltschaft

6.1 Adresse, Kontakt

Die Burgenländische Landesumweltschutzanwaltschaft ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Die Adresse der Landesumweltschutzanwaltschaft ist:

Thomas-Alva-Edison-Strasse 2, Bauteil I,

Erdgeschoss, 7000 Eisenstadt

Tel: 057/600-2192, Fax: 057/607-2193

E-Mail: umweltschutzanwalt.burgenland@bgld.gv.at

Informationen über die Tätigkeiten der Bgld. Landesumweltschutzanwaltschaft sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.burgenland.at/natur-umwelt/umweltschutzanwalt>

Seit 2015 gibt es eine Homepage der österreichischen Umweltschutzanwaltschaften: <http://www.umweltschutzanwaltschaft.gv.at>



6.2 Team

DI Dr. Michael Graf (Landesumweltschutz)

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Leitung der Burgenländischen Landesumweltschutz;
- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen
- Begutachtung und Beratung bei bewilligungspflichtigen Großvorhaben (z.B. UVP- oder NVP Verfahren)
- Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungs-, Dorferneuerungs-, Naturschutz- - und Welterbe Gestaltungsbeirates;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
- Teilnahme an Arbeitsgruppen, Expertengesprächen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Überörtliche und örtliche Raumplanung, Flächenwidmungen
- Vorbegutachtung und Beratung bei umweltrelevanten Projekten
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden



Mag. Dr. Josef Giefing



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Beratung des Landesumweltschutzes;
- Vertretung des Landesumweltschutzes;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern;
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Mag.^a Waltraud Riesner



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Beratung des Landesumweltschutzes;
- Vertretung des Landesumweltschutzes;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

OAR Herbert Vogler



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Mitwirkung an der Organisation
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Irmgard Polstermüller (bis 12/2020 - Pension)



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitätigkeiten; Gleitzeit, Aufnahme Anfragen und Beschwerden
- Dienstorganisation und -verwaltung;
- Mitwirkung an der Organisation von Besprechungen;
- Bestellungen und Inventarisierung.
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Manuela Wallentich (ab 08/2020)



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitätigkeiten; Gleitzeit, Aufnahme Anfragen und Beschwerden
- Dienstorganisation und -verwaltung;
- Mitwirkung an der Organisation von Besprechungen;
- Bestellungen und Inventarisierung.
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Nach wie vor kann die personelle Situation als ausreichend angesehen werden. Um alle betroffenen Verfahren im Burgenland in der gleichen Tiefe bearbeiten und darüber hinaus noch den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ausbauen zu können, würde aber noch mindestens eine Planstelle zusätzlich erforderlich sein.

6.3 Veränderungen im Team

Die Veränderungen im Team der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft waren 2020 wieder tiefgreifend. Mit Dezember 2020 verabschiedete sich die langjährige Office-Kraft und gute Seele der LUA Irmgard Polstermüller in die verdiente Pension.

Mit August 2020 kam überschneidend Manuela Wallentich von der BH ND ins Team.

Im Zeitraum von Jänner bis Juni 2021 war **Mag.^a Waltraud Riesner** im Rahmen Ihrer Ausbildung 2 Tage in der Woche der BH Neusiedl (Strafabteilung) zugeteilt. Im selben Zeitraum wurde die LUA durch **Mag^a Pia-Maria Jordan-Lichtenberger** verstärkt.

Im Zeitraum von Juli bis September 2021 war **Christian Jeges** im Rahmen seiner Ausbildung 2 Tage in der Woche als Praktikant der LUA zugeteilt.

6.4 Sachmittel

Die Landesregierung stellt der Landesumweltanwaltschaft sachliche und finanzielle Mittel für den Bürobetrieb zur Verfügung. Neben den für die Aufrechterhaltung des Bürobetriebs üblichen Sachmitteln - wie Computer, Telefon, Papier, Schreibutensilien etc. – werden je nach Verfügbarkeit Dienstautos aus der landeseigenen Garage zur Verfügung gestellt. Bis Ende 2020 wurde der Landesumweltanwaltschaft ein gas/benzin-betriebenes und daher relativ umweltfreundliches Dienstauto zur Verfügung gestellt. Dessen Kilometerstand betrug Ende 2019 65.975 km. Im November 2020 mit Auslaufen des Leasingvertrages (km Stand 106.106) wurde der Umweltanwaltschaft ein Elektroauto (Peugeot e2008) zur Verfügung gestellt. Es wurden daher im Berichtszeitraum 41.021 km mit dem Benzin/Gas Fahrzeug zurückgelegt.

Mit dem Elektroauto wurden 11-12/2020 545 km zurückgelegt, im Jahr 2021 9.483.

Die geringere Km-Leistung hängt in erster Linie mit der Reichweite des neuen Dienstwagens zusammen, die in den Wintermonaten ca. 200 km und bei wärmeren Temperaturen knapp über 300 km beträgt. Dennoch wird die Umstellung sehr positiv gesehen, da eine weitere Ökologisierung der Dienstfahrten erfolgt ist. Eine Steigerung der jährlichen Kilometerleistung ist jedenfalls mit dem Ausbau des Schnellladenetzes zu erwarten, was dann auch Einsätze in den südlichsten Bezirken ohne Zeitverzug ermöglicht.

6.5 Budget

Im aktuellen Berichtszeitraum standen sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 jeweils € 50.000 zur Verfügung. Davon wurden pro Jahr € 7.500 an 15-%iger Kreditsperre abgezogen. Da über diesen Betrag nicht verfügt werden durfte, war ein Betrag von € 42.500,- verfügbar.

Die Ausgaben entfallen auf Aufwendungen im Zuge von Beteiligungen an Projekten, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, sowie für geringfügige Wirtschaftsgüter.

zum Vergleich:

2003 - im ersten Tätigkeitsjahr der Landesumweltanwaltschaft - betrug das Budget noch **€ 73.000,-**

Die Ausgaben der Finanzposition 1-059509-7280 sind für das Jahr 2020 € 13.497,70 und für das Jahr 2021 € 9.732,31, der Finanzposition 1-059501-4000 (Geringfügige WSG)

Wie aus den Zahlen ersichtlich ist, wurde die verantwortungsvolle Tätigkeit der Umweltanwaltschaft auch in der aktuellen Berichtsperiode wieder unter den Vorgaben der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausgeübt.

7 Tätigkeiten

Die statistisch erhobenen Daten, welche die im Berichtszeitraum angefallenen Tätigkeiten wiedergeben, werden, wie schon in den letzten Tätigkeitsberichten, mit denen der vorangegangenen Periode verglichen. Die Daten der vorangegangenen Periode dienen insofern als Referenzwerte. Beispielhaft werden einige exemplarische Fälle über Umweltmissstände und die Abwicklung von Verfahren aufgegriffen, die Einblick in den Alltag des Landesumweltanwalts und seiner Mitarbeiter bieten.

Darüber hinaus konnten selbstredend viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis der Landesumweltanwaltschaft bestimmen, statistisch nicht erfasst werden. Dies hätte den internen Verwaltungsaufwand in nicht mehr vertretbaren Grenzen ausufern lassen. Angesprochen sind hier die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen, Informationsgespräche, Lokalausweise und jene Beschwerdevorbringungen, die im „kurzen Weg“ erledigt werden konnten.

7.1 Verfahren

In den Berichtsjahren 2020/2021 wurden seitens der Umweltanwaltschaft 7.078 Geschäftsstücke erledigt, in den Berichtsjahren 2018/2019 waren es 6.883 Geschäftsstücke.

Ein Großteil der Arbeit der Landesumweltanwaltschaft besteht in der Beurteilung von Projekten im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Allgemein gesprochen bringt die meist sehr eingeschränkte, auf einzelne Aspekte der Sicherheit, des Umwelt-, Natur- und Nachbarschaftsschutzes ausgerichtete Sichtweise der jeweiligen Rechtsvorschriften das grundsätzliche Problem mit sich, dass eine Reihe zentraler Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in den Genehmigungsverfahren nicht oder nicht ausreichend verfolgt werden können. So geschehen auch im dargestellten Berichts- und Referenzzeitraum.

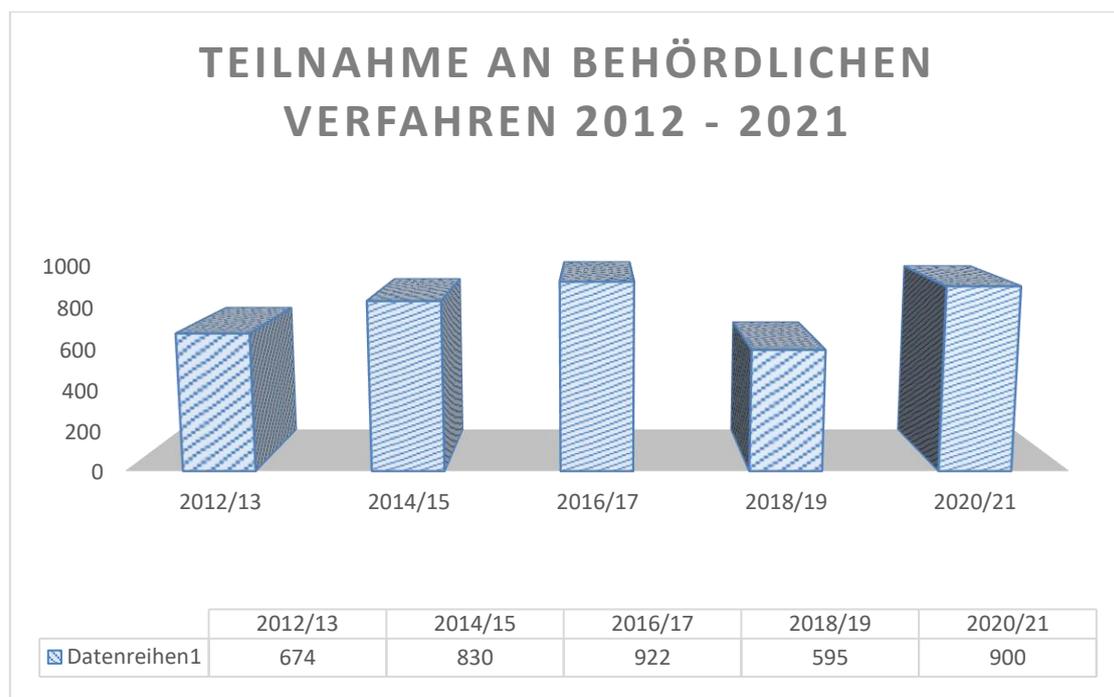
Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen. Auch zu Bundesgesetzen werden Stellungnahmen, grossteils gemeinsam mit der jeweiligen

Landesumweltschutz der anderen Bundesländer, abgegeben. Abgesehen davon, dass die LUA in zahlreichen Verfahren als Partei mitwirkt, hat sie das Recht, Beschwerde an das unabhängige Bundes- oder Landesverwaltungsgericht sowie Beschwerde, und unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision am Verwaltungsgerichtshof – VwGH zu erheben.

7.2 Verhandlungsteilnahmen

Im Berichtszeitraum 2020/21 wurde die Bgld. Landesumweltschutz zu 1579 Verhandlungen und Veranstaltungen geladen, was ein Plus von 471 zum Vergleichszeitraum 2018/19 bedeutet. Bei einer solchen Zahl versteht es sich von selbst, dass es dem Bgld Landesumweltschutz und seinem Team nicht möglich war, bei allen notwendigen Terminen persönlich vertreten zu sein, wenngleich natürlich versucht wurde, möglichst viele davon wahrzunehmen.

Mit insgesamt 900 Verhandlungsteilnahmen lässt sich ein Plus von 305 Teilnahmen zum Referenzzeitraum 2018/19 erkennen. Dieses Plus erklärt sich einerseits aus der generell stark gestiegenen Zahl an Ladungen, sowie durch eine Optimierung der internen Verwaltungsprozesse, wodurch mehr Ressourcen zur Teilnahme an Verwaltungsverfahren frei wurden. Zugleich wurde damit der Höchststand aus dem Berichtszeitraum 2016/17 annähernd erreicht.



Im Berichtszeitraum fanden Verhandlungen und Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen statt:

- Baugesetz
- Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz
- Raumplanungsgesetz
- Flurverfassungsgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Elektrizitätswesengesetz
- Starkstromwegegesetz
- Veranstaltungsgesetz
- Camping- und Mobilheimgesetz
- UVP-Gesetz

7.3 Auszug Verfahren Materiegesetze

Die anfallenden Verfahren nach dem Bgld. Baugesetz, dem Bgld. Raumplanungsgesetz, sowie dem Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz bilden weitgehend den größten Teil jener Verfahren, in denen der Landesumweltanwalt, respektive in seiner Vertretung die Mitarbeiter der LUA, nach § 3 (1) des „Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft“ Parteistellung ausüben:

 § 3 (1) *Der Burgenländische Landesumweltanwaltschaft kommt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in allen Verwaltungsverfahren zu, die auf Grund der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zur Folge haben kann. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des §1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentliche Rechts zu erheben.*

Mit Focus auf das „Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990) verlaufen ausnehmend viele Verfahren dieser Rechtsmaterie parallel zu denen des „Bgld. Baugesetzes (Bgld. BauG)“, weil es in den meisten Fällen Bauwerke in der

freien Landschaft und/oder Bauvorhaben auf einer als Grünland gewidmeten Fläche, wie Fischerhütten, Jagdhütten, Hallen zu landwirtschaftlichen Nutzung, Tierstallungen, Gerätehütten, usw. sind, für die eine oder oft eben beide Genehmigungen angesucht werden müssen.

Gerade Verfahren, für die „nur“ eine Genehmigung nach dem NG 1990 erforderlich ist, sind allerdings oft besonders brisant, weil das bewilligungspflichtige Vorhaben häufig in einem der Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegt, die von der Burgenländischen Landesregierung per Verordnung ausgewiesen sind, wie es im § 21 (1) für Naturschutzgebiete bzw. § 23 für Landschaftsschutzgebiete im Rahmen des NG 1990 definiert ist:

§ 21 (1) Gebiete,

- a) Die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Ablauf einer natürlichen Entwicklung gewährleistet ist,*
 - b) Die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche beherbergen können*
 - c) Die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder mit bzw. nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche aufweisen können oder*
 - d) In denen seltene oder wissenschaftlich interessierte Mineralien und Fossilien vorkommen*
- können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.*

 *§ 23 (1) Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.*

Davon abgesehen kann aber das „Gesetz über die Raumplanung im Burgenland Bgld. RPG“ als jene Gesetzesmaterie angesehen werden, über die der Landesumweltanwalt seine Ziele, so wie sie im § 1 des „Gesetzes über die Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft (Bgld. L-UAG)“ definiert sind, im weitesten Sinne umzusetzen vermag:

 § 1 Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. Der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;
2. Der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes sowie
3. Der Kultur- und Naturlandschaft
errichtet werden.

Diese Gesetzmaterie bietet nicht nur deshalb einen ausgezeichneten Zugang zur Umsetzung der Ziele der LUA, weil der Landesumweltschutzbeauftragte Mitglied des Raumplanungsbeirates am Amt der Burgenländischen Landesregierung ist, sondern vor allem, weil es hier möglich ist, schon in der Planungsphase auf Projekte einzuwirken. Dies geschieht so, dass, bei normalem Verfahrensverlauf, also bevor ein konkretes Bauprojekt eingebracht wurde, bei der Gemeinde um eine Umwidmung angesucht wird, bei dem der Gemeinderat als zuständige Behörde, unter Einbeziehung eines örtlichen Raumplaners, diesem konkreten Projekt die geeignete Widmungskategorie nach der „Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008“ auf Grundlage des „Gesetzes über die Raumplanung im Burgenland (2019)“ zuweist. Dieses wird dann mit allen anderen Projekten, die auf einem Gemeindegebiet geplant sind, zusammengefasst und als Änderung des Flächenwidmungsplanes dieser Gemeinde zur Einsicht aufgelegt.

Diese Auflage wird in weiterer Folge von der Aufsichtsbehörde am Amt der Bgld. Landesregierung, d.i. die Raumplanungsstelle am Amt der Bgld. Landesregierung, unter Miteinbeziehung des Bgld. LUA geprüft

Sollte nun das vom Bauwerber für die Umwidmung anvisierte Grundstück in einem, was den Natur- und Landschaftsschutz betrifft, als heikel einzustufendem Gebiet liegen, kann versucht werden, durch entsprechende Abänderung des Projekts dieses für das gegebene Gebiet adäquat zu gestalten.

Sollte dies nicht gelingen, wird in der Regel dieses Projekt dann aus der Auflage der jeweiligen Gemeinde entfernt, da ansonsten die gesamte Änderung vom Raumplanungsbeirat abgewiesen werden müsste. Eine positive begutachtete Änderung eines jeweiligen Flächenwidmungsplanes wird dann in einem letzten Schritt von der zuständigen Behörde, d.h. vom Gemeinderat, im Zuge einer Gemeinderatssitzung beschlossen.

7.3.1 Erneuerbare Energie Ausbau Gesetzes (EAG)

Längst überfällig wurde im Herbst 2020 der Gesetzesentwurf des Erneuerbaren Energie Ausbau Gesetzes (EAG) in Begutachtung geschickt und sollte mit Jahresbeginn 2021 in Kraft treten. Auf der Webseite des Parlaments sind die 128 eingelangten Stellungnahmen veröffentlicht. Auffallend viele Privatpersonen haben sich zusammen mit Umweltorganisationen, NGOs, Energieerzeugern, Kraftwerksbetreibern, Lobbyisten und Sozialpartnern zum vorliegenden Entwurf geäußert, übrigens ein lesenswertes Sammelsurium an Meinungsvielfalt und in weiten Teilen sehr eindeutig den jeweiligen Autoren zuordenbar.

Wenngleich aus Sicht des Klimaschutzes sehr viel in die richtige Richtung geht und der Entwurf als grundsätzlich taugliches Instrumentarium gesehen werden kann, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, besteht aus Sicht des Naturschutzes noch Änderungsbedarf, um dem komplexen Gesamterfordernis Biodiversitätsschutz, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien entsprechen zu können und nicht kontraproduktive Regelungen zu schaffen. Grundsätzlich sind Biodiversitätsschutz und Ausbau der Erneuerbaren zwei Seiten ein und derselben Medaille. Bei der Bewältigung der Klimakrise sind die Ziele zum - ebenfalls auf verschiedenen Ebenen verankerten - Biodiversitätsschutz zu berücksichtigen, denn die Vielfalt der Ökosysteme sichert unsere Lebensgrundlagen. Expertinnen und Experten bestätigen, dass der Verlust an Biodiversität noch vor dem Klimawandel die größte Gefahr für das Leben auf unserem Planeten darstellt.

Genau diesen Erfordernissen müssen auch Lenkungsmaßnahmen im Wege der Ausschüttung von Fördergeldern folgen, um naturverträglich den Erhalt der Biodiversität zu verstärken und keinesfalls diese Anstrengungen durch einen konterkarierenden Ausbau der Erneuerbaren zu torpedieren.

Erneuerbare Energien sind ein wichtiger Teil im Puzzle der Klimakrisenbewältigung. Es darf aber nicht sein, dass sich der Natur- und Umweltschutz bedingungslos unterzuordnen hat. Die Situation erfordert Maßnahmen auf breiter Basis, eine ausgeglichene Strategie bezogen auf Energieträger (Energiediversität), und politischen Mut, sich auch gegen finanzkräftige Lobbies für nachhaltige Lösungen einzusetzen.

7.4 UVP- und Großverfahren

Das UVP-Gesetz räumt dem Landesumweltanwalt Parteistellung in Verfahren, sowie die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie der Revision am VwGH ein. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl von Großverfahren, steigt im Durchschnitt auch die Zahl der Verfahren nach dem *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz* (UVP-G 2000).

Immer öfter werden auch UVP Feststellungsverfahren durchgeführt. Einerseits werden Projekte in der Planungsphase einer kritischen Betrachtung in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen unterzogen, andererseits sorgen sie beim Projektanten und bei anderen Prozessbeteiligten für Rechtssicherheit.

Für alle Beteiligten sind, hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Ressourcen, die äußerst aufwendigen UVP-Verfahren jedenfalls eine besondere Herausforderung. Gemeinsam mit den Behörden versucht die Landesumweltanwaltschaft, die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

7.4.1 Repowering Windparks

Beim sogenannten Repowering werden am Ende der ökonomischen Lebensdauer Windräder durch Modelle mit moderner Technik ersetzt. Auch werden durchwegs größere Anlagen verbaut, die Blattspitzenhöhe liegt mittlerweile bei etwa 240 Meter und die Rotordurchmesser bei bis zu 160 Meter.

Im Zuge des Repowerings im Burgenland war der Windpark Gols/Mönchhof der erste neu zu genehmigende. Auf Grund der Erhöhung und der massiven Steigerung der überstrichenen Rotorflächen ergeben sich neue Risiken für die Tierwelt. Besonders sind natürlich Vögel und Fledermäuse durch das Kollisionsrisiko betroffen. Auch aus Sicht des Landschaftsschutzes ergaben sich herausfordernde Fragestellungen.

In einem fast 1 jährigen Diskussionsprozess konnte in Zusammenarbeit mit den internen Fachabteilungen, den NGOs Birdlife und Batlife und den Projektanten unter der Schirmherrschaft der zuständigen Behörde ein umfangreiches Auflagen- und Maßnahmenpaket geschnürt werden, das nicht nur die zukünftige Weiterentwicklung im Bereich der Alternativenergie ermöglichen soll, sondern auch die vielfältigen

Allgemeininteressen von Landschafts-, Natur- und Humanschutzes auf dem für das Burgenland typischen hohen Niveau zu halten vermag.

Diese Art der breiten Diskussion und Konsensfindung bereits zum Zeitpunkt der Flächenwidmung ist in der bearbeiteten fachlichen Tiefe ein Alleinstellungsmerkmal in Österreich, das sich insofern bewährt hat, als dass die bisherig erreichten Lösungen nicht nur das Burgenland in das österreichische Spitzenfeld der alternativen Energieproduktion gerückt, sondern auch die Funktion eines sensiblen Lebensraumes bisher sehr gut unterstützt hat, was besonders auch die Bruterfolge vieler gefährdeter Vogelarten zeigen. Windpark und Vogelschutzgebiet? Das geht – mit vielen Maßnahmen - wie die Verbreiterung der Vogelflugkorridore, der Etablierung von Abschaltenszenarios etc.

Zusätzlich wurden umfangreiche Monitoringaktivitäten finanziell abgesichert, die sowohl Vögel als auch Fledermäuse umfassen.

So kann diese besondere Landschaft mit besonderen Nutzungen zu einem Ausbau des Wissens führen, das erforderlich ist, um auch in anderen Teilen Österreichs und Europas das fragile Gleichgewicht zwischen Natur und energetischer Nutzung nicht zu gefährden.

7.4.2 Photovoltaik

In die Berichtsphase fiel auch der Startschuss für die PV Entwicklung im Burgenland. Sehr früh war klar, dass ein Wildwuchs unbedingt vermieden werden muss, da Freiflächenanlagen in vieler Hinsicht problematisch sein können, sei es aus Natur- und Landschaftsschutzgründen, aber auch in Bezug auf die Akzeptanz der Bevölkerung und Entscheidungsträger auf Gemeindeebene.

Es wurde ein Prozess analog der Windkraftzonierung gestaltet, der anfangs auf Grund extremen Zeitdruckes etwas „holperte“, letztendlich aber das Ziel, den Anteil an Freiflächenphotovoltaik ergebnisorientiert, möglichst umweltverträglich und ressourcensparend umzusetzen, erreichen konnte.

7.4.3 Fachinfo naturverträgliche Photovoltaik Freiflächenanlagen (PV FFA)

Dieses Papier, eine kompakte Fachinfo für Projektwerber, Techn. Büros und Sachverständige, entstand nach Diskussionen mit Birdlife - Michael Dvorak, WWF – Bernhard Kohler, Mag. Hermann Frühstück, sowie diverser Stakeholder auf Bestreben und unter Koordination der Bgld. Umweltschutzbehörde - LUA Michael Graf.

Prinzipiell wird der Einsatz von PV auf Dächern, Parkplätzen oder anderen versiegelten Flächen priorisiert, was auch in der Bgld. PV Strategie verankert ist. Weiters dürfen PV FFA (Freiflächenanlagen) nicht in Nationalparks oder Naturschutzgebieten errichtet werden. In Natura 2000 Gebieten, Biosphäre Reservaten, UNESCO Welterbe Gebieten, Ramsar Feuchtgebieten, Salzstandorten, Landschaftsschutzgebieten, Flächen von besonderer naturschutzfachlicher Relevanz, sowie im Bereich internationaler Wildkorridore dürfen keine Schutzgüter oder Schutzgebiete gefährdet werden.

Um die ehrgeizigen Ziele für den PV Ausbau zu erreichen, müssen auch Rahmenbedingungen für Anlagen in den Siedlungsgebieten verbessert werden, insbesondere:

- Ausbau bzw. Verfügbarkeit Netzkapazität Einspeisung
- Verankerung zusätzlicher Dachlasten im Baugesetz
- Anpassung von Förderungen, um den Gebäude-PV Bestand zu erhöhen

PV FFA Anlagen werden Teil des ländlichen Raumes und sind möglichst behutsam in diesen zu integrieren. Bauhöhen, Topographie, neuralgische Sichtbeziehungen und Randbepflanzungen müssen abgestimmt werden, um für das Landschaftsbild verträgliche Lösungen zu generieren.

Neben einer guten Planung nimmt die Betriebsphase eine Schlüsselrolle ein, um Naturverträglichkeit zu gewährleisten und der Verpflichtung zur Steigerung der Artenvielfalt gerecht zu werden.

Betriebsvorschriften und Pflegemaßnahmen müssen jedenfalls schon bei der Genehmigung als Teil der Einreichunterlagen vorliegen, um auch rechtlich abgesichert ihren Beitrag leisten zu können.

7.4.3.1 Planungsphase

Ziele einer PV FFA (Freiflächenanlage) Planung:

- Minimierung Auswirkungen des baulichen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Verbesserung des Lebensraumes bestimmter Arten
- Planungssicherheit hinsichtlich der Naturschutzfachlichen Umsetzung
- Vermeidung potentieller Verzögerungen in Materieverfahren

Erforderlich ist ein aussagekräftiger Befund, der Naturraum, Landschaft, Arten, Bruthabitat, Nahrungshabitat, Naturschutzpotential, Schutzziele, etc. der Fläche aufarbeitet.

Es ist ein ökologisches Gesamtkonzept, ein Maßnahmen- und Pflegeplan zu erstellen.

Weiters muss ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle der betroffenen Leit- und Zielarten(-gruppen) vor dem Bau und nach der Inbetriebnahme der erfolgen

Planungsgrundlagen sind u.a.:

- Die Überschirmung der Gesamtfläche durch die Module sollte maximal 40 Prozent (Flächennutzungsfaktor 4) betragen. Anstelle weiterer Reihenabstände sollen zwischen Außenbegrenzung (Zaun) und Modulfeldern offen gehaltene Freiflächen geschaffen werden Mindestgröße von 30 Prozent der Gesamtfläche), da die Zwischenräume zwischen den Modulreihen für Feld- und Wiesenvögel weniger als geeignetes Bruthabitat geeignet sind als großflächigere, offen gehaltene Randbereiche.
- PV-FFA-Anlagen sollten in Modulfelder gruppiert werden. Bei größeren PV-FFA (>20 Hektar) sollen alle 10 Hektar Gänge von mindestens 10 Metern Breite angelegt werden. Diese Maßnahme ermöglicht die Ansiedelung von Arten, die auf Weiträumigkeit angewiesen sind.
- Regionale bestehende Wildtierkorridore sind zu beachten und die PV-FFA durch mindestens 20 Meter breite Korridore zu unterteilen.
- Der Abstand zwischen der Modulunterkante und dem Boden sollte mindestens 80 Zentimeter betragen. So wird eine nicht so rasche Beschattung durch die

aufkommende Vegetation gewährleistet. Auch bei einer geplanten Beweidung mit Schafen wird die Verletzungsgefahr der Tiere deutlich herabgesetzt.

- Die Versiegelung der Fläche sollte maximal fünf Prozent inklusive aller technischen Anlagen inkl. Gebäude betragen.
- Bei Zäunung der PV-FFA sollte eine Bodenfreiheit von 20 cm bei Zaununterkanten gewährleistet sein.
- Bestehende Strukturen, wie Hecken, Einzelbüsche oder Einzelbäume der Umgebung sollen als Trittstein im Biotopverbund in die FFA integriert werden.
- Brachefläche mit mindestens zwei Meter Breite (gut geeignet im Bereich der Zäune und Randflächen) sind eine einfache, aber für den Artenschutz hochwirksame Maßnahme. Die Entstehung von Neophytenbeständen oder das Einwachsen angeflogener Gehölze in Zäune ist zu unterbinden.

7.4.3.2 *Bauphase*

- Bei absehbaren Umweltauswirkungen sollte eine ökologische Baubegleitung herangezogen werden.
- Vermeidung der Bauzeiten zu den Brutzeiten vorkommenden sensiblen Vogelarten.
- Freihaltung und Kennzeichnung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche und Strukturen, wie z.B. Büsche, Feldgehölze und Einzelbäume.
- Freihaltung von Pufferstreifen von mindestens zehn Meter zu bestehenden Walder, Feldgehölzen, Remisen und Baum- sowie Gebüschreihen.
- Befahrungstrassen sind auszuweisen und auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Auf eine Befestigung (Boden-Versiegelung) der Wege sollte unbedingt verzichtet werden
- Wahl störungsarmer Baufahrzeuge und Benutzung von Schutzmatten.
- Wiederauflockerung des Bodens nach Bauende.
- Umgekehrt kann eine Verdichtung an geeigneten Bereichen der Freifläche für die Anlage von Kleinstgewässern genutzt werden.
- Genereller Verzicht auf Einbringen von (belasteten) Fremdsubstraten und Baustoffen mit Schadstoffgehalt.
- Rückbau der Baustellenstraßen und Entfernung der Reststoffe

7.4.3.3 Betriebsphase

- Kein Einsatz von synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie kein Einsatz von Chemikalien und Bioziden bei der Reinigung von Modulen und Aufständern.
- Verzicht auf Beleuchtungen auf der PV-FFA.
- Einsatz lärmarmen Transformatoren
- Extensive Spontanbegrünung von Freiflächen mit extremen Standortbedingungen (Schotter, Sand, Vernässung, Salz), sofern es sich nicht um Neophyten handelt.
- Artenreiche Ansaatmischungen auf vormals intensiv bewirtschafteten Äckern Gehölzpflanzen. Besonders bewährt haben sich Dauergrünlandmischungen, die sich nachhaltig etablieren.
- Bestehende Gehölzpflanzen sollten unbedingt erhalten bleiben und in die PV-FFA integriert werden. Der Erhalt alter Gehölze ist in jedem Fall einer Neuanpflanzung vorzuziehen.
- Bei der Neuanlage von Hecken ist unbedingt darauf zu achten, dass dieses strukturbildende Element dem regionsspezifischen Landschaftscharakter entspricht und dass weder Schutzziele noch Schutzgüter oder Zielarten des Zielplans dadurch beeinträchtigt oder gefährdet werden und eine Breite von mindestens drei Meter aufweist.
- die Durchlässigkeit der Begrenzungen für Wildtiere ist zu gewährleisten.
- Auch kleine stehende Gewässer sollen nach Möglichkeit erhalten werden.
- Durch absichtliche Verdichtung des Bodens können stellenweise Zonen geschaffen werden, in denen sich das Wasser sammelt und länger steht.
- Strukturelemente wie Steinhäufen, Totholz in Form von Holzstößen oder -häufen oder Wurzelstöcke dienen nicht nur Reptilien und Insekten als Lebensraum, sie können Vögeln auch als Sitzwarten und Höhlenbrütern als Brutplatz dienen.
- Mithilfe von Nistkästen an den Modulreihen bzw. in den Randbereichen der Freifläche können Höhlenbrüter gefördert werden.
- Einsatz von Balkenmäher anstelle von Feldhäckslern, Rotationsmäherwerken oder Mulchgeräten.
- Die Freifläche und die Zwischenräume sollten gestaffelt gemäht werden.

- Die Schnitthöhe sollte beim Mähwerk auf mindestens 10 Zentimeter über Grund eingestellt sein, um Bodenbrüter und andere Tiere (z.B. Amphibien und Reptilien) zu schützen.
- Bei Anlage einer größeren Freifläche sollte nicht von innen nach außen oder umgekehrt gemäht werden, sondern ausgehend von einer Seite zur anderen, um die Flucht flugunfähiger Jungvögel und Insekten zu ermöglichen. Das Übriglassen eines 2 m breiter ungemähter Streifen hat sich bewährt, in den Tiere flüchten und sich dort zumindest vorübergehend verstecken können.
- Das Mahdgut sollte noch einige Tage auf der Fläche trocknen können, damit Samen der Wildpflanzen nachreifen und auf der Fläche aussamen können. Alternativ kann auch mit Saatgut gearbeitet werden.
- Das Mahdgut soll abtransportiert werden, um einerseits keine dichte Mulchschicht entstehen zu lassen und andererseits einen erhöhten Nährstoffeintrag auf den Flächen zu verhindern.
- Durch eine extensive Beweidung nach der Konsolidierungsphase (ca. 5 Jahre) – vor allem auf mageren Standorten – werden reich strukturierte Lebensräume für eine Vielzahl an Arten geschaffen.

7.4.3.4 *Literatur*

- Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage, Birdlife, 2021
- WWF-Positionspapier zum Ausbau der Photovoltaik, WWF, 2021
- Leitfaden für naturschutzfachliche Einreichprojekte im Zusammenhang mit PVFreiflächenanlagen, Abt.4, Ref. Naturschutzfachlicher Dienst, 03/2021
- Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen, Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., 2021

7.4.4 Regionale Entwicklungskonzepte

Schon in Startphase nahmen Vertreter der Umweltschutzbehörde an diversen Workshops zu fachlichen Inhalten und Abgrenzungen teil und konnten dazu beitragen, diesen wichtigen, aber arbeitsintensiven Prozess auf den Weg zu bringen. Die praktische Erfahrung in Raumordnungs- und Materieverfahren

In weiterer Folge wird die LUA natürlich auch bei der Ausgestaltung der finalen Konzepte für die festgelegten Regionen mitarbeiten.

7.5 Misstände und Beschwerden

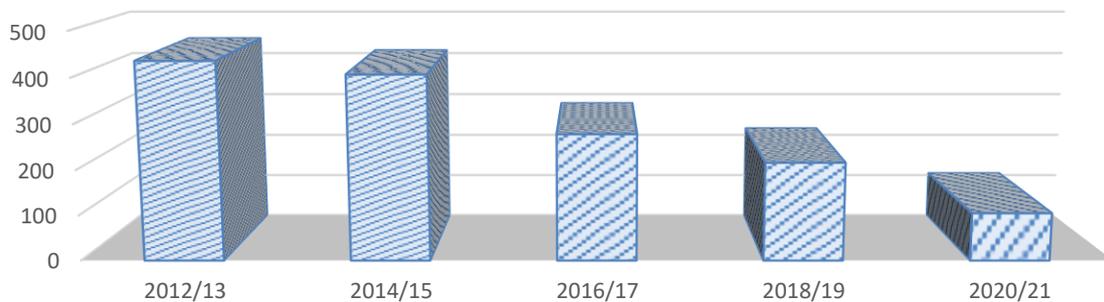
Im Berichtszeitraum gingen und gehen unvermindert sehr viele Anfragen ein, die durch ein kurzes Gespräch meist oder durch Vermittlung an die zuständigen Stellen rasch gelöst werden konnten. Bei Misstandsanzeigen und Beschwerden sieht es etwas anders aus. Diese nehmen einen großen und arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltschutzbehörde ein, sind mit langwieriger Recherche verbunden und münden in einem Antrag an die zuständige Behörde auf Behebung des Misstandes. In vielen Fällen konnte sich die Umweltschutzbehörde als Vermittler einschalten, ohne dabei die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen, d.h. ohne dass hoheitliche Akte gesetzt werden müssen.

7.6 Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen

Der Landesumweltschutzanwalt und seine Mitarbeiter nahmen in den Berichtsjahren 2020 und 2021 an zahlreichen Expertengesprächen teil und arbeitete in diversen Arbeitsgruppen mit. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum handelte es sich um 111 Teilnahmen, was ein Minus von 105 Teilnahmen im Gegensatz zum Referenzzeitraum 2018/19 erkennen lässt.

Dieses Minus beruht schlicht auf den massiv gesunkenen Zahlen an Einladungen als unmittelbare Folge der Präventionsmaßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie, welche seitens der Österreichischen Bundesregierung sowie dem Amt der Bgld. Landesregierung ab Februar 2020 verordnet wurden.

EXPERTENGESPRÄCHE UND ARBEITSGRUPPEN 2012 - 2021



	2012/13	2014/15	2016/17	2018/19	2020/21
Datenreihen1	436	407	278	216	105

Im Berichtszeitraum fanden Expertengespräche und Arbeitsgruppen zu folgenden Themenbereichen statt:

- Alternativenergien und Klimaschutz
- Plattform Landesumweltanwaltschaft
- Raumplanungs-, Dorferneuerungs- und Welterbe Gestaltungsbeirat
- Verkehrsprojekte in sensiblen Räumen und Verkehrsprojekte im Allgemeinen
- Netzwerk Ökolog-Schulen
- Naturschutz jour fixe
- Energie- und Klimastrategien Burgenland
- Weltkulturerbe Neusiedler See – Fertö
- Ragweed
- BAUM2020 – AT-SK,
- Artenschutz
- Örtliche Raumplanung
- Überörtliche/ Regionale Raumplanung

7.7 Sprechtage

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft und der darin verankerten Tätigkeitsbereiche kommt dem Landesumweltanwalt auch die Aufgabe zu, Bürgerinnen und Bürgern des Burgenlandes in fachlichen Belangen beratend zur Seite zu stehen. Um der Bevölkerung diesen Zugang zu erleichtern, werden gemäß dem Prinzip der Bürgernähe hält der Burgenländische Landesumweltanwalt im Regelfall 2x pro Jahr Sprechtage in den jeweiligen Bezirksvororten ab, im Zuge dessen sich Bürger und Bürgerinnen, normalerweise nach erfolgter Voranmeldung im Büro der Bgld. LUA, direkt von Umweltanwalt Dr. Graf beraten lassen können. Die Termine zu den Sprechtagen werden auf der Homepage der Bgld. LUA, auf den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften, in Gemeinden und in lokalen Printmedien angekündigt.

Auf Grund der COVID19 Pandemie mussten die Sprechtage Herbst 2020 und 2021 komplett entfallen.

Darüber hinaus erfolgt laufend eine Teilnahme an den Behördensprechtagen diverser Bezirkshauptmannschaften, die den Antragstellern von Projekten eine Vorbegutachtung aus Behördensicht ermöglicht, und fast immer neben einer umweltverträglicheren Lösung (Grünraum-, Parkplatz- und Gebäudegestaltung, Beleuchtungsmanagement) eine Verfahrensbeschleunigung auf Grund zielgerichteter Unterlagenerstellung zur Folge hatte.

7.8 Umweltanwältetagen

Zweimal jährlich treffen sich die Landesumweltanwälte Österreichs zur gemeinsamen Umweltanwältetagung. Üblicherweise übernehmen die Landesumweltanwälte der einzelnen Bundesländer abwechselnd die Gastgeberrolle. Die regelmäßigen Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung, Diskussion und Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen in Umweltangelegenheiten.

7.8.1 2020 – Kärnten

Vom 8. auf den 9. Oktober 2020 fand auf Einladung der Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates des Amtes der Kärntner Landesregierung, die einzige Umweltschützerkonferenz 2020 statt. Die Bgld. Landesumweltschützerkonferenz war durch Dr. Josef Giefing vertreten, da Landesumweltschützer Dr. Graf verhindert war. Durch die Einladung der Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates des Landes Kärnten ist auch die Besonderheit der „Umweltschützerkonferenz“ in Kärnten ausgedrückt, die dort – als einzigem Bundesland in Österreich – nicht in Form eines „Landesumweltschützers“ bzw. einer „Landesumweltschützerin“ repräsentiert ist, sondern durch ein Kollegialorgan aus sechs Mitgliedern, deren Vorsitz die jeweilige Umweltschützerin des Bundeslandes Kärnten inne hat. Weiters muss kurz erwähnt werden, dass diese Tagung nach mehrmaligen Verschiebungen aufgrund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 die einzige Umweltschützerkonferenz war.

Diskutiert wurden vor allem die Auswirkungen und Risiken durch Verlust der Biodiversität in Österreich auch und gerade im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Dies umfasst in Österreich vor allem mögliche Schutzmaßnahmen für Endemiten, d.h. Pflanzen oder Tieren, die im Gegensatz zu den sogenannten Kosmopoliten nur in einer bestimmten, räumlich abgegrenzten Umgebung vorkommen. Durch den Klimawandel wird diesen Arten mehr und mehr Lebensraum entzogen, weshalb hier der Grundstein für einen neuen und je diversifizierten Umgang in der Unterschutzstellung von Lebensraumtypen gelegt werden sollte.

Weitere Themen waren die Umsetzung der Aarhus-Konvention in den einzelnen Bundesländern, das mittlerweile in Kraft getretene Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) sowie über die Möglichkeit der Errichtung eines Kompetenzzentrums zur Verhinderung des Atomkraftausbaues in Europa.

Abgerundet wurde das Programm mit einer Exkursion zum Europaschutzgebiet „Moore Ossiacher Tauern“.

7.8.2 2021 – Vorarlberg

Am 14. und 15. 10. 2021 fand das Treffen der österreichischen Umwelthanwaltschaften in Schwarzenberg/ Vorarlberg statt. Sehr positiv war die öffentliche Anreise, die zwar auf Grund der Wegstrecke zeitintensiv war, jedoch die Anbindung der überregionalen Verkehrsverbindung auf der Schiene an das regionale Busnetz mit den geringen Wartezeiten muss positiv hervorgehoben werden. Selbst ein Umsteigen zwischen Buslinien am späten Abend ist nicht mit langen Wartezeiten verbunden.

Inhaltlich wurde eine gemeinsame Stellungnahme zum GAP (vgl. Kapitel 8.5) verfasst, das Konfliktpotential und diverse Lösungsansätze zum Thema Sport und Naturschutz diskutiert, sowie Fragen zu WRRL und Natura 2000 am Beispiel der Speicherspülung Bolgenach erörtert.

Die Exkursion führte uns ins Europaschutzgebiet Fohramoos, einem Hochmoor.

Wie immer war am Ende der zwei Tage die Zeit natürlich viel zu kurz, um alle vorgebrachten Punkte abschließend zu behandeln. Das persönliche Treffen als verbindende und vertrauensbildende Maßnahme, der wichtige Erfahrungsaustausch und die intensiven fachlichen Diskussionen der Programmpunkte, stellen wie in jeder Tagung zentrale Punkte dar und sind unverzichtbarer Bestandteil der Vernetzungsarbeit im Sinne einer besseren Umwelt.

8 Gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Umweltanwältinnen und Umweltanwälte im Berichtszeitraum

Die gemeinsamen Stellungnahmen der österreichischen Umweltanwältinnen und Umweltanwälte sind das Ergebnis oft langwieriger, aber wichtiger Diskussionen, die letztendlich trotz unterschiedlicher Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Bundesländer fachlich und rechtlich fundierte Aussagen zu wichtigen aktuellen Themen und Gesetzesentwürfen darstellen. Gemeinsam wird der Natur und der Umwelt eine gewichtige Stimme gegeben, über Bundesländergrenzen und lokale Betroffenheit weit hinausgehend.

Obwohl die Stellungnahmen natürlich öffentlich erfolgten, werden diese erstmals konzentriert in einem Tätigkeitsbericht der Landesumweltanwaltschaft zur Übersicht und allgemeinen Information in unverändertem Wortlaut eingebunden.

8.1 3. NGP – Themenvorschläge, Wiederherstellung der Geschiebedurchgängigkeit und Evaluierung der Restwasserstrecken

die Umweltanwältinnen und Umweltanwälte Österreichs geben zu obgenanntem Entwurf eine Gemeinsame Stellungnahme ab wie folgt:

Der umfassende Schutz der Gewässer und ihrer vielfältigen Funktionen sowie die nachhaltige Nutzung der Gewässer durch den Menschen sind zentrale Ziele des Österr. Wasserrechts und Rechtsetzungen der Europäischen Union auf Basis der Wasserrahmenrichtlinie. Ziel ist es, unter Berücksichtigung von berechtigten Schutz- und Nutzungsinteressen, ausgewogene Lösungen im Bereich des Gewässerschutzes zu finden.

Die Renaturierung von Fließ- und stehenden Gewässern und Auen, die Wiederherstellung der freien Fischwanderung und eines ausgewogenen Geschiebehaushalts, die Sanierung von Schwall-Sunk, der Wasserhaushalt der Landschaft (Regenretention, Be- und Entwässerung), u.a.m. sind Fragen, die in Hinblick auf Oberflächengewässer eine Rolle spielen.

Geschiebe ist das Baumaterial unserer Flüsse, aus dem das Wasser charakteristische Strukturen und damit vielfältige Lebensräume modelliert. Die Kiesohle ist der

wahrscheinlich am dichtesten besiedelte Teillebensraum im Biotopverbund „Fließgewässerlandschaft“. Eine naturnahe und offene (nicht kolmatierte) Sohle ist bis in eine Tiefe von fast einem Meter von Makrozoobenthos-Organismen besiedelt – in erster Linie sind das die Larven verschiedenster Insekten, Kleinkrebse, Muscheln und Schnecken. In einem gut durchströmten und damit gut sauerstoffversorgten Kieslückenraum (hyporheisches Interstitial) bilden Mikroorganismen einen Aufwuchsrasen auf den Steinen. Diese große Biomasse ist für die Selbstreinigungskraft der Gewässer und die Qualität des neu gebildeten ufernahen Grundwassers von entscheidender Bedeutung.

Aber nicht nur Makro- und Mikroorganismen brauchen eine intakte Gewässersohle. Der Schotterkörper dient rheophilen Fischarten als Laichsubstrat und die Randzonen von Kiesbänken mit geringen Abflusstiefen bieten Lebensräume für Jungfische. Kiesbänke, die bei Niedrig- und Mittelwasser trockenfallen, bilden Standorte für Pioniervegetation und Kleinlebewesen. Kiesbänke, die sich verlagern, beleben die Dynamik von Auengebieten. Ein gut durchströmtes Substrat fördert die Selbstreinigungskraft des Gewässers.

Durch Nutzungseingriffe wurde jedoch der Geschiebehaushalt wesentlich verändert:

- eine verminderte Geschiebefracht im Unterwasser einer Anlage (z.B. durch Geschieberückhaltebecken, Stauhaltungen oder Geschiebeentnahme
- eine verminderte Mobilisation von Geschiebe, z.B. auf Grund von Sohl- und Uferverbauungen, veränderter Hochwasserregime, Wasserentnahmen, u.a.
- Sohlenauflandungen durch Geschiebeablagerungen im Rückstaubereich von Anlagen.
- Erosion der Sohle wegen Einengung des Gewässers oder fehlende Geschiebenachfuhr aus dem Oberwasser.
- eine Kolmatierung der Sohle durch verstärkten Feinsedimenteintrag auf Grund geänderter Nutzungen im Einzugsgebiet und fehlender Sedimentationsbereiche im Gewässerumland
- fehlende seitliche Schottererosion infolge Regulierung der Gewässer

Wenn Anlagen wie Wasserkraftwerke, Kiesentnahmen, Geschieberückhaltebecken oder Gewässerverbauungen die morphologischen Strukturen oder die morphologische Dynamik und den Feststoffhaushalt des Gewässers nachteilig verändern kommt es zu wesentlichen Beeinträchtigungen von Fauna und Flora, sowie deren Lebensräumen.

Eine Gewässersohle ohne Nachversorgung mit Schotter tieft sich zunehmend ein, Nebenarme, Auhabitate, etc. verlieren ihre lebenswichtige Anbindung an den Hauptfluss und verlanden. Sie gehen dadurch als Lebensraum für die aquatische Fauna völlig verloren. Aber auch die Randzonen der Flüsse fallen durch die sukzessive Eintiefung im Stromstrich öfter trocken und wichtige Jungfischhabitate verschwinden dadurch schrittweise.

Diese Entwicklungen sind massiv: So liegt in der Restwasserstrecke im Unterlauf der Enns die Schliersohle völlig nackt und bietet keinen passenden Lebensraum für aquatische Organismen; an der Unteren Salzach birgt der Mangel an Geschiebe und die fortschreitende Sohleintiefung die Gefahr des Sohldurchschlages, der erst ansatzweise durch flussbauliche Maßnahmen entgegengewirkt wird. Dies sind keine Einzelfälle, sondern Anzeichen einer systematischen ökologischen und ökonomischen Fehlentwicklung, der es zu begegnen gilt.

Die Störung des Geschiebehaushalts und die damit verbundenen Schäden werden bei massiven Längs- und Querbauten (ob Kraftwerk oder Rampen/Sohlschwellen) nicht gleich sichtbar (Dauer 50 Jahre+), aber wenn diese Probleme akut werden, werden die Schäden bzw. deren Sanierung/Vorbeugung kostspielig sein. Wir stecken bisher viele Ressourcen in den Rückhalt von Material im Oberlauf und versuchen den Status-quo mit schweren Wasserbaumaßnahmen im Unterlauf zu erhalten, und die energiewirtschaftliche Effizienz von Wasserkraftanlagen verschlechtert sich schrittweise.

Verbunden mit dieser „Ausdünnung der Sedimente“ unterwasserseitig von Querwerken/Kraftwerken ist die schleichende Degradierung von Gewässer-Restrukturierungsmaßnahmen: Da das Sediment aus gewässer-/fischökologischer Sicht die Basis für die Qualität und Funktionsfähigkeit solcher Maßnahmen ist, ist der Verlust des Sediments durch Ausschwemmung der schleichende Verlust dieser Verbesserungsmaßnahmen und der dafür eingesetzten hohen öffentlichen Mittel.

Es steigt aber auch schrittweise der Druck der Öffentlichkeit, nicht nur naturnahe Strukturen an Gewässern wiederherzustellen, sondern diese auch zu erhalten. Wiedergewonnene Strukturqualität und wiedergewonnener Erholungswert an Gewässern durch Kiesbänke und naturnähere Gewässerläufe, die aber schrittweise durch Sedimentaustrag wieder verloren gehen, lassen den Ruf nach der Wiederherstellung – auch für Feststoffe – durchgängiger Wasserläufe lauter werden. Unter dem Schlagwort „Dam Removal goes Alps“ werden zunehmend anderswo

umgesetzte Konzepte des Dammrückbaus (vgl. Olympic Peninsula, Washington State) auch als Option für den Alpenraum diskutiert.

Das Ziel der Sanierung des Geschiebehaushalts ist es, die von Anlagen verursachten wesentlichen Beeinträchtigungen zu beseitigen und eine möglichst naturnahe Gerinneform, naturnahe Kiesablagerungen, ein heterogenes Substrat und dynamische Ufer wiederherzustellen. Insbesondere die Gewässerbett-Aufweitung mit Zulassen von Seitenerosion und Verlegung der Ufersicherungen in das Hinterland wären notwendig, damit Arten wie Eisvogel, Uferschwalbe und Bienenfresser auch wieder an Flussufern brüten können. Der primäre „Hebel“ der Geschiebehaushaltssanierung ist die Erhöhung der Geschiebefracht auf ein Niveau, mit welchem in naturnahen oder revitalisierten Gewässerabschnitten, die eine ausreichende Breite haben, wieder naturnahe morphologische Strukturen und Dynamik möglich sind.

Bei der Sanierung des Geschiebehaushalts geht es um Beeinträchtigungen, die durch Anlagen im Gewässer verursacht werden. Anlagen sind Wasserkraftanlagen (Fassungen, Wehre, Speicher, etc.) aber auch Anlagen ohne Bezug zur Wasserkraft wie beispielsweise Kiesentnahmen, Geschieberückhaltebecken, Geschiebefänge oder Gewässerverbauungen. Diese Anlagen sind verantwortlich für den sukzessiven Verlust von Gewässersohle, Fischlaichhabitat und Lebensraum.

Im Spannungsfeld Klimaschutz/Energiewende und Ökologie gilt es daher, nicht nur wissenschaftliche Untersuchungen und Konzepte zur Wiederherstellung der Geschiebedurchgängigkeit zu diskutieren, sondern auch an Pilotstrecken, wie beispielsweise an der Drau und Lavant in Kärnten, verstärkt umzusetzen und ein schrittweises Sanierungskonzept mit konkreten Ziel-, Zeit- und Finanzierungsvorgaben zu erarbeiten und rechtlich verbindlich zu machen. Vollzugshilfen, wie die «Renaturierung der Gewässer» des Eidgenössischen Bundesamts für Umwelt BAFU bestehen bereits und können auch für österreichische Verhältnisse adaptiert werden. Das wissenschaftliche Know-How zur Geschiebesanierung unserer Fließgewässer ist vorhanden – es fehlt aktuell an den rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten, dieses Wissen in der Praxis umzusetzen.

Eng mit Fragen der Geschiebedurchgängigkeit sind insbesondere in Restwasserstrecken Fragen der Restwasserdotations und adäquater Lebensraumbedingungen für Gewässerlebewesen verbunden. Durch eine neue Generation von Restwasserturbinen (Langsamläufer) und damit der Minimierung des

Verlusts energetischer Nutzung durch die Restwasserabgabe können auch bei der Restwasserfrage tragbare Lösungen gefunden werden.

Entsprechend den bereits erschienenen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen, Leitfäden zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der ständigen Rechtsprechung sollten ja auch all jene Restwasserstrecken, die bis zum Jahre 2021 lediglich die Durchwanderung des Flusses für die Fischfauna gewährleisten mussten, ab diesem Datum auch wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Eine Evaluierung der für Wasserkraftanlagen durch Bescheid festgelegten Restwassermengen im Lichte der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, der energetischen Restwassernutzung und der Wiederherstellung der Geschiebedurchgängigkeit wird erforderlich sein.

Die Verbesserung des Geschiebehaushalts an Österreichs Fließgewässern wird als zentrales Thema für die Zielerreichung gemäß WRRL angesehen. Eine systematische Sanierung von Gewässerstrecken mit gestörtem Geschiebehaushalt und die gezielte schrittweise Wiederherstellung der Geschiebedurchgängigkeit analog der Anstrengungen zur Wiederherstellung der Organismendurchgängigkeit muss daher verbindlicher Teil des NGP 3 sein.

8.2 **Verordnung, mit der die Deponieverordnung 2008**

Die Richtlinie 2018/850 sieht eine EU-weite Stärkung der Kreislaufwirtschaft vor. Dies soll durch stärkere Betonung von Wiederverwendung und Verwertung einerseits sowie durch Deponierungsverbote von bestimmten Materialien andererseits erzielt werden. Die Kommission sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2024 Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling von

- Bau- und Abbruchabfällen
- Textilabfällen
- Gewerbeabfällen
- nicht gefährlichen Industrieabfällen und
- biologischen Siedlungsabfällen

festgelegt werden sollen. Bis 31. Dezember 2028 sollen diese noch zu definierenden Zielvorgaben evaluiert werden. Dieses ambitionierte Ziel des EU-Gesetzgebers ist nunmehr sehr rasch in die jeweiligen Gesetze der Mitgliedsstaaten einzupflegen.

Während Österreich beim getrennten Sammeln und Behandeln von biogenen Abfällen durchaus eine Vorreiterrolle innehat, sind im Bereich Bau- und Abbruchabfälle („Baurestmassen“) noch große Anstrengungen erforderlich.

Die nunmehr zur Begutachtung vorliegende Novelle der Deponieverordnung 2008 wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde begrüßt. Dazu nachstehend einige Anmerkungen sowie Anliegen:

Zu § 7 Z. 14 und 15 - Ablagerungsverbot:

Kern der Novelle ist das Deponierungsverbot für ausgewählte Abfälle, die nach der geltenden Recycling-Baustoffverordnung (RBV) getrennt gesammelt werden müssen. Dies sind Betonabbruch, Gleisschotter, Asphalt und Bitumen, Straßenkehricht und bestimmte technische Schüttmaterialien sowie Gipsplatten. Dieses Verbot soll ab 1. Dezember 2022 umgesetzt werden. Dies ist ein wichtiger erster Schritt und auch die Frist ist so gesetzt, dass es bis zum 31. Dezember 2024 (Termin für die Zielvorgaben) bereits Daten geben und diese bis 2028 evaluiert werden können sollten.

Nicht berücksichtigt wurden aus der großen Gruppe der mineralischen Abfälle leider der Ziegelabbruch. Dieser stellt vor allem in Städten wie Wien oder Graz bei Abriss- und Umbauarbeiten in Wohngebieten der letzten 150 Jahre die Hauptmasse dar. Ziegelbruch könnte in bestimmten Betonarten als Zementersatz und als Zuschlagstoff der Feinfraktion Verwendung finden, wie dies etwa beim ÖKO-Beton der Firma Hasenöhr (TRI-Tech-Beton) bereits der Fall ist. Auch beispielsweise als Kabelsand sind bestimmte Körnungen im technischen Einsatz. **Es sollte daher unbedingt auch für das sogenannte „Rote Material“ eine Kreislaufnutzung gesetzlich verpflichtend verankert werden.** Um die Recycling- und die Bauwirtschaft nicht zu überfordern wäre es sinnvoll, dies als zweiten Schritt in der Novelle vorzusehen und das Deponierungsverbot ab 1. Jänner 2024 zu definieren. Somit könnten die bestehenden Strukturen ausreichend schnell ausgebaut werden, weil dafür jeweils Bewilligungen nach dem AWG zu erlangen sind.

Zu § 7 Z. 7 lit. b) – künstliche Mineralfaserabfälle:

Diese dürfen demnach noch bis 31. Dezember 2026 abgelagert werden. Hierzu hat der Gesetzgeber möglichst rasch Vorgaben für den Stand der Technik für das dann erforderliche Recycling zu definieren. Derzeit ist hier die fachliche Grundlage nur sehr unscharf gegeben. Entsprechende, bereits angelaufene, Forschungsprojekte sind zu verstärken, um marktfähige Systeme einer einfachen Genehmigung unterziehen zu können. Hier gilt es auch Regeln aufzustellen, getrennt nach mobilen und stationären Anlagen und deren Lagerplätzen.

Zu § 10c – künstliche Mineralwollabfälle:

Die Lage der Kompartimente ist koordinativ zu erfassen, um dadurch dauerhaft für die örtliche Raumplanung zur Verfügung zu stehen.

Zu § 34a – Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall:

In Abs. 3 Z. 2 wird angeführt, dass eine Gefährdung durch Deponiegasbildung zu vermeiden ist. Es drängt sich die Frage auf, wie technisch sichergestellt werden soll, dass es bei den gelagerten Abfällen zu keiner Deponiegasbildung kommt? Eine diesbezügliche Regelung ist erforderlich, denn beispielsweise folierte Pressballen können nicht als ausreichend erachtet werden.

Die österreichischen Umweltschutzverbände ersuchen um Berücksichtigung der dargestellten Anliegen.

8.3 Änderungsbedarf zu Z 14 Anhang 1 UVP-G

Die Umweltschutzverbände der österreichischen Bundesländer haben hinsichtlich der unzulänglichen Regelung im Anhang 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, die de facto auch der UVP-Richtlinie zuwiderläuft, gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannt, und wenden sich mit dem

dringenden Ersuchen an Sie als zuständige Bundesministerin

eine entsprechende unionsrechtskonforme dem Umweltschutz (Menschen- und Artenschutz) gerecht werdende, ökologisch vertretbare Neuregelung in Form einer Regierungsvorlage ausarbeiten zu lassen.

Zur Ausgangslage:

Bis zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G), BGBl. I Nr. 80/2018, war für die Neuerrichtung von Hubschrauberlandeplätzen, die nicht überwiegend Rettungs- und Ambulanzflügen im Sinn des § 2 der ZARV 1985, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen, zwingend ein UVP-Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Nachfrage nach Genehmigungen zur Errichtung von Hubschrauberlandeplätzen, die überwiegend im privaten Interesse gelegen sind, war dementsprechend gering. Der besseren Lesbarkeit wegen, werden diese Anlagen im Folgenden „private Hubschrauberlandeplätze“ genannt.

Die derzeitige Regelung der Z. 14j Anhang 1 UVP-G:

Mit der bereits zuvor genannten Novelle wurde der Tatbestand „Neubau von (privaten) Flugplätzen für Hubschrauber“ von der Spalte 1 in die Spalte 3 des Anhang 1 zum UVP-G verschoben.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers sollte dadurch die Verpflichtung zur Durchführung eines UVP-Genehmigungsverfahrens auf Vorhaben, die in zwei besonders sensiblen Kategorien von schutzwürdigen Gebieten des Anhang 2 zum UVP-G errichtet werden sollen, eingeschränkt werden.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den parlamentarischen Materialien (Erläuterungen) zu BGBl. I Nr. 80/2018:

„Zu Z 54 und Z 55 (Anh. 1 Z 14):

Die Umweltauswirkungen von Hubschrauberlandeplätzen äußern sich v.a. in Lärmemissionen, die mittelbar die Schutzgüter Mensch und biologische Vielfalt beeinträchtigen können. Es erscheint daher sachgerecht, die UVP-Pflicht von Hubschrauberlandeplätzen auf jene Vorhaben einzuschränken, die sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (zB. Naturschutzgebiete, Natura 2000- oder Vogelschutzgebiete) oder E (Nahebereich eines Siedlungsgebietes) befinden.“

Faktischer Ausschluss der UVP-Pflicht durch die Rechtsprechung – Widerspruch zur UVP-Richtlinie:

Entgegen des eindeutigen Wortlauts wird von einigen Kommentatoren aus systematischen Gründen die Durchführung einer Einzelfallprüfung bejaht. Dies obwohl kein Schwellenwert in Z. 14j Anhang 1 zum UVP-G festgelegt ist. Dieser Ansicht ist jüngst auch das BVwG, gestützt auf das (in dieser Rechtsfrage nicht einschlägige) Erkenntnis des VwGH vom 29.03.2021, Ro 2020/03/0023, gefolgt (vgl. dazu BVwG vom 28.05.201, GZ: W118 2235701-1).

Dies führt im Ergebnis dazu, dass private Hubschrauberlandeplätze de facto überhaupt keiner UVP-Pflicht unterliegen; dies steht unseres Erachtens im Widerspruch zu Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie.

An dieser Stelle wird angeregt, dem Umweltanwalt auch im UVP-Feststellungsverfahren ein Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof in § 3 Abs. 7 UVP-G einzuräumen.

Unsachliche Differenzierung - Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes:

Bereits die Differenzierung nach der Lage innerhalb von bestimmten schutzwürdigen Gebieten ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen. Insbesondere die Ausklammerung der Kategorie B (Alpinregion) und D (belastetes Gebiet - Luft) erscheint nicht sachgerecht. Aber auch die Nichtberücksichtigung von tatsächlich bewohnten Einzelgehöften oder Einzelbauten im Umkreis von 300 m um das Vorhaben stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Erfordernis einer Neuregelung der UVP-Pflicht hinsichtlich privater Hubschrauberlandeplätze:

Aus den oben angeführten Gründen ist es aus Sicht der Umweltanwaltschaften unbedingt geboten, die Bestimmungen hinsichtlich der UVP-Pflicht von privaten Hubschrauberlandeplätzen neu zu regeln. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen auf alle Menschen und Tiere (Stichwort Artenschutz!) unabhängig von der Lage überall die gleichen sind.

Im Sinne einer nachhaltigen, ökologisch wirksamen Regelung wird vorgeschlagen, sämtliche Hubschrauberlandeplätze, die überwiegend im privaten Interesse errichtet und betrieben werden sollen, unabhängig von ihrer Lage in einem schutzwürdigen Gebiet, einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und in bewährter Form – wie vor der genannten Novelle - in Spalte 1, Anhang 1 zum UVP-G zu regeln.

8.4 **Schutzstatus Wolf**

Präambel: „Wölfe rissen Schafe“, „Wolf im Bezirk unterwegs“ – Schlagzeilen wie diese führen zu der immer wiederkehrenden Diskussion darüber, ob ein Land wie Österreich die Wiederansiedelung des Wolfs aushalten kann. Diese hochemotional, aber oft wenig wissenschaftlich geführten Debatten und der Druck, der von manchen Teilen der Politik aufgebaut wird, um den strengen Schutzstatus des Wolfs aufzuweichen, haben die UmweltschützerInnen Österreichs zu dem Entschluss geführt, die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme zum Thema Wolfsbestand in Österreich zu formulieren. Wir hoffen, dadurch zur Versachlichung der Diskussionen beizutragen.

Bestand: Wölfe gehören zur Familie der Hunde und stellen somit die Ureltern aller Haushunde dar. Über viele Jahrtausende war der Wolf bei uns heimisch, als Nahrungs- und Jagdkonkurrent des Menschen wurde er jedoch erbittert verfolgt. 1896 wurde der letzte Wolf in Österreich getötet, danach gab es in unserem Land 120 Jahre keine Wölfe mehr. Mit der Erholung der Bestände in den Nachbarstaaten wanderten jedoch seit 2009 immer wieder Wölfe auf der Suche nach einem Revier ein, 2015 konnte sich ein Wolfspaar am Truppenübungsplatz Allentsteig in NÖ niederlassen und zwischenzeitlich auch für Nachwuchs sorgen. Neben diesem Rudel gibt es immer wieder Sichtungen und Nachweise von Einzelwölfen. Auf der Homepage des „Österreichszentrums Wolf Bär Luchs“ sind für den Zeitraum Jänner bis Mai 2021 insgesamt 23 Wolfsnachweise für ganz Österreich verzeichnet, darunter sind zehn DNA-Nachweise.

Lebensweise: Der Wolf ist ein Fleisch- und Aasfresser. Den Hauptanteil der Nahrung des Wolfes machen zu ca. 90 Prozent Huftiere aus. In Österreichs Wäldern sind das in erster Linie Rothirsche, Rehe und Gämsen. Er verschmäht auch kleinere Beutetiere

wie Mäuse, Hasen oder Füchse nicht. Gelegentlich fressen Wölfe auch Früchte, Insekten und Reptilien.

Bietet sich die Gelegenheit, erbeutet der Wolf als Nahrungsopportunist aber auch Nutztiere. In der Natur kann es vorkommen, dass der Hetzjäger wochenlang keine Beute fängt, daher wird jede Möglichkeit Beute zu machen wahrgenommen. Fliehendes Vieh löst diesen Instinkt immer wieder aufs Neue aus, wodurch es vorkommt, dass mehr Tiere gerissen werden als genutzt werden können. Diese Vorgehensweise brachte ihm das menschlich gefärbte Prädikat "blutrünstig" ein.

Ein erwachsener Wolf benötigt durchschnittlich zwei bis drei Kilogramm Fleisch pro Tag, wobei er sowohl wochenlang fasten als auch nach einer erfolgreichen Jagd zehn Kilogramm auf einmal fressen kann. Kleinere Beutetiere wie Hasen oder Frischlinge werden meistens im Ganzen verzehrt. Von einem erbeuteten Rothirsch bleiben durchaus Teile übrig, von denen wiederum Rabenvögel, Füchse, Marder oder Wildschweine profitieren. (Quelle: Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs; www.baer-wolf-luchs.at)

Schutzstatus: Der Wolf unterliegt einerseits dem strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, andererseits ist er auch als prioritäres Schutzgut in Anhang II genannt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verbieten das Fangen und das Töten von Wolfsindividuen, jede absichtliche Störung insbes. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Darüber hinaus ist der Besitz, der Transport und der Handel von aus der Natur entnommener (auch bereits toter) Wölfe verboten. Diese Verbote gelten im gesamten Bundesgebiet, unabhängig davon, ob es sich um ein Schutzgebiet handelt oder nicht. Ausnahmen von diesem strengen Schutzsystem können von der Behörde nur dann bewilligt werden, wenn ein Ausnahmegrund vorliegt, es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population unbeeinträchtigt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Der Erhaltungszustand des Wolfs in den für Österreich relevanten biogeographischen Regionen ist schlecht.

Die Rückkehr der Wölfe ist eine Bereicherung für die Natur, bringt jedoch großes Konfliktpotential mit sich:

- LandnutzerInnen aus den Bereichen der Alm- und Landwirtschaft sind oftmals direkt von Nutzierrissen durch Wölfe betroffen, was zu Unmut und Unsicherheit bei den

Tierhaltern führt. Die vehemente Forderung nach dem Abschuss von Wölfen oder – euphemistisch – der Schaffung wolfsfreier Zonen wird zumeist damit verknüpft, dass ansonsten die Tierhaltung auf den Almen aufgegeben werden müsste. Damit soll der Ausnahmetatbestand „Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung“ releviert werden. Vermutete Wolfsrisse werden in den Bundesländern untersucht und mittels DNA-Analysen ausgewertet. Betrachtet man die nachgewiesenen Wolfsrisse hinsichtlich der Nutztierart Schaf, so erkennt man, dass der jährliche Verlust an Weideschafen weit unter 0,1% der Bestände liegt. (Anm.: Schafe machen den weitaus überwiegenden Anteil aller Nutztierrisse durch Wölfe aus, weshalb diese Nutztierart als Beispiel gewählt wurde). Ohne die finanzielle und vor allem die emotionale Belastung der Tierhalter geringschätzen zu wollen, handelt es sich bei den nachgewiesenen Wolfsrissen keinesfalls um ernste Schäden in der Tierhaltung, welche zudem finanziell abgegolten werden. Herdenschutzmaßnahmen stellen eine von der Kommission anerkannte, anderweitige zufriedenstellende Lösungsmöglichkeit dar. So hat sich die Europäische Kommission zu einer Anfrage zur Schaffung wolfsfreier Zonen aus Tirol am 7.8.2020, E-003629/2020, wie folgt geäußert: *„Nach EU-Recht können aus mehreren Gründen keine regionalen wolfsfreien Zonen eingerichtet werden. Hierzu gehören das Vorhandensein alternativer Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Schäden bzw. zum Ausgleich von Schäden, mögliche negative Auswirkungen solcher Zonen auf den Erhaltungszustand der Arten sowie das rechtliche Erfordernis, Ausnahmen auf Einzelfallbasis zu prüfen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren unterstützt die Kommission die breitere Anwendung solcher Maßnahmen, auch im Alpenraum.“*

- Wolfssichtungen im Nahbereich von Siedlungen führen reflexartig dazu, dass Angst und Panik verbreitet wird und vor einem Aufenthalt im Wald gewarnt wird. Diese Ängste sind jedoch völlig unbegründet, zumal der Mensch nicht in das Beuteschema des Wolfs passt. Dennoch wird versucht, diese Ängste als Begründung für den Ausnahmetatbestand „Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit“ heranzuziehen. Angesichts der Tatsache, dass es seit mehr als 40 Jahren EU-weit keinen einzigen nachgewiesenen tödlichen Angriff eines wildlebenden Wolfs auf einen Menschen gibt, ist diese Argumentation jedoch völlig abwegig.
- „Zum Schutz wildlebender Tiere ... und zur Erhaltung natürlicher Lebensräume“ ist die Bejagung des Wolfs keinesfalls erforderlich, zumal ein Wolf durchschnittlich 65 Wildtiere (Reh, Rotwild, Wildschwein) pro Jahr erbeutet. Im selben Zeitraum verunglücken über 80.000 Wildtiere im Straßenverkehr tödlich (Protect (2021),

Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes, Studie im Auftrag der Oö. Umweltschutzbehörde, verändert).

Fazit: Sämtliche aktuelle Versuche, Ausnahmen vom Tötungsverbot massiv zu erleichtern (Entnahme von „Problemwölfen“, Schaffung wolfsfreier Zonen, Abschuss von Wölfen unter dem Deckmantel des Tierschutzes etc.) bzw. den europarechtlich determinierten Schutzstatus des Wolfs herabzusetzen, widersprechen den Vorgaben der FFH-Richtlinie der EU. Aus dem Leitfaden der EU-Kommission zum Artenschutz geht diesbezüglich hervor, dass die individuenbezogenen Verbote deshalb bedeutsam sind, weil sie mit der Population der jeweiligen Art (ihrer Größe, Dynamik etc.) zusammenhängen, die wiederum eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand einer Art darstellt (Art. 1 lit. i der FFH-RL). Es liegt auf der Hand, dass die Tötung von geschützten Tieren bewirkt, dass diese Individuen nicht mehr am Fortpflanzungsgeschehen teilnehmen können, was direkt oder indirekt zu einem Rückgang der Population führt. Bei dispergierenden Arten wie dem Wolf kann dadurch auch die Neugründung von Populationen und insbesondere der Austausch von Metapopulationen verringert werden. Hauptziel der FFH-RL ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Erleichterungen zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot bzw. Änderungen hinsichtlich des Schutzstatus geschützter Arten konterkarieren diese klare Zielsetzung. In logischer Konsequenz ist die einschlägige Judikatur des EUGH zur Frage des individuenbezogenen Tötungsverbotes eindeutig und streng.

Hinsichtlich der Einrichtung von wolfsfreien Zonen liegt überdies eine klare Antwort der Kommission vom 7.8.2020, E-003629/2020, vor, in der sich Virginijus Sinkevičius im Namen der Europäischen Kommission zu einer entsprechenden Anfrage aus Tirol wie folgt äußert: *„Nach EU-Recht können aus mehreren Gründen keine regionalen wolfsfreien Zonen eingerichtet werden. Hierzu gehören das Vorhandensein alternativer Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Schäden bzw. zum Ausgleich von Schäden, mögliche negative Auswirkungen solcher Zonen auf den Erhaltungszustand der Arten sowie das rechtliche Erfordernis, Ausnahmen auf Einzelfallbasis zu prüfen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren unterstützt die Kommission die breitere Anwendung solcher Maßnahmen, auch im Alpenraum.“*

Aus sämtlichen oben angeführten Gründen stehen die UmweltschützerInnen Österreichs daher auf dem Standpunkt, dass der Schutzstatus des Wolfs nicht geändert werden kann und nicht geändert werden darf. Darüber hinaus können Abschüsse von Wölfen auf Basis der EU-rechtlichen Grundlagen rechtlich und fachlich keinesfalls bewilligt werden.

8.5 Neuausrichtung der Landwirtschaft? Aktuelles zur GAP!

Auch die Landwirtschaft spielt in der gesamten EU eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung der Biodiversität und der Begrenzung der Klimakrise. Das liegt am großen Flächenbedarf und den seit Mitte des 20. Jhdt. erfolgten Landnutzungsänderungen, die großflächig zu einer Veränderung des Wasser- und Nährstoffhaushalts und der Lebensräume von Tieren und Pflanzen geführt haben. Die intensive Landwirtschaft hat negative Auswirkungen auf die Biodiversität und ganze Ökosysteme samt deren Ökosystemleistungen, aber ebenso auf die Atmosphäre, z.B. durch die Freisetzung klimaschädlicher Treibhausgase in der Tierhaltung, wodurch globale Effekte und Verantwortlichkeiten entstanden sind. Entsprechend groß sind die Anforderungen an die aktuell stattfindenden Verhandlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der EU (GAP) für die nächste Förderperiode 2023-2027. Im Sinne der EU-Kommission soll eine Neuausrichtung der Landwirtschaft künftig einen entscheidenden Beitrag zur Begrenzung der Klima- und Biodiversitätskrise entsprechend des europäischen Green Deal und der Biodiversitätsstrategie 2030 leisten [1] und den Wandel zu einem nachhaltigen Ernährungssystem vorantreiben. Im EU-Haushalt stehen für diese Aufgaben der GAP bis 2027 knapp 378,5 Mrd Euro und damit 31 % des gesamten EU-Haushaltes zur Verfügung [2]. Nach Österreich fließen davon bis 2027 4,7 Mrd Euro für Direktzahlungen und Marktmaßnahmen aus der 1. Säule sowie weitere 4,1 Mrd Euro für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung aus der 2. Säule der GAP [3]. Bis zum Jahresende muss Österreich hierzu einen nationalen GAP-Strategieplan vorlegen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen EU-Gelder zur Erreichung dieser Zielsetzungen aber auch den ethischen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen der Landwirtschaft und der Verbraucher entsprechend gerecht verteilt werden. Im Moment scheint es aber so, dass die nationale GAP-Strategie den Wandel zu einer sozialgerechten und

umweltverträglichen Landwirtschaft nicht vollziehen kann. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine im Mai 2021 veröffentlichte Studie von Birdlife Österreich, GLOBAL 2000 und der Österreichischen Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzverbände 2 von 5 Berg- und Kleinbäuer_innen Vereinigung [4] in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer, Biene Österreich, Bioverband Erde und Saat und Produktionsgewerkschaft PRO-GE, die feststellen, dass sich nur zwei von insgesamt acht Zielen mit den vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen lassen. Darüber hinaus stellen die Autoren fest, dass sich die künftigen Maßnahmen kaum von vorangegangenen unterscheiden, obwohl diese bis heute kaum Verbesserungen für diese Ziele bewirkt haben. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat inzwischen eine Zusammenfassende Darstellung zum „Diskussionstand österreichischer Agrarumweltmaßnahmen ÖPUL inkl. Öko-Regelungen und Ausgleichszahlungen AZ – Arbeitspapier zur Erstellung des Österreichischen GAP-Strategieplans“ veröffentlicht (5. Oktober 2021)¹. Das jetzt vorliegende Arbeitspapier wurde nach den im Rahmen des Partizipationsprozesses umfangreich eingegangenen Stellungnahmen verfasst. Für die einzelnen ÖPUL-Maßnahmen sind jedoch keine Förderbeträge angegeben, obwohl die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen und damit deren Wirksamkeit maßgeblich von der Fördersumme abhängig ist. Für flächenbezogene Interventionen im Bereich ländlicher Entwicklung ÖPUL steigt der Mittelbedarf voraussichtlich in der Gesamtsumme im Vergleich 2015 zu 2023 um 27,7 %, von 445,5 auf 569 Mio Euro pro Jahr. Der Anstieg des Mittelbedarfs ist dabei ungleichmäßig über die verschiedenen ÖPUL Maßnahmen verteilt (siehe Tabelle 1). Beispielsweise bleiben die Bestimmungen für Almbewirtschaftungen nahezu identisch, es fehlen finanzielle Anreize zur Erhaltung oder Wiederaufnahme einer traditionellen Almbewirtschaftung. Die Förderung Almbewirtschaftung (14) hat sich nur um 18,1 % erhöht, von 9,4 Mio. EUR/Jahr in der Förderperiode 2015 auf künftig 11,1 Mio. EUR/Jahr. Damit kann der Rückgang von Almweiden wohl kaum aufgehalten werden, obwohl Almen wesentlich zur Erhaltung der Biodiversität beitragen. Bei der Förderung soll zwischen Almfutterflächen die mit Traktor, Seilbahn/Spezialmaschinen oder zu Fuß erreicht werden, unterschieden werden. Um besonders kritischen Wegerschließungsprojekten in Steil- und Hochlagen vorzubeugen, muss der finanzielle Anreiz entsprechend hoch sein, damit Landwirte ihr Vieh weiterhin auf die Almen führen. Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahme ist deshalb die

Festlegung der Fördersätze – die noch nicht bekannt sind. Förderungen für die Wiederaufnahme der Beweidung von einst beweideten Almflächen fehlen. Darüber hinaus wird es einen Optionalen Zuschlag Naturschutz geben, der u.a. Geländeänderungen und Neu-Entwässerungen oder die Errichtung von Tränken in Feuchtstellen, den Verzicht von Düngemitteln in Mooren, Feuchtflächen, Kalk- und Silikatmagerrasen (mit Ausnahme von Borstgrasrasen) auf den betroffenen Flächen ausschließt. Bei dieser Förderung handelt es sich um Maßnahmenverzichte, die nach dem geltenden Naturschutzrecht in einigen Bundesländern ohnehin nicht zulässig sind. Ebenso wenig entsprechen diese Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, die zeitgemäße Anschauungen der Betriebswirtschaft und Ökologie inklusive Klima- und Biodiversitätsschutz vertritt. Im Sinne einer verantwortungsbewussten, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landwirtschaft scheint daher eine allgemeine Verpflichtung und die Einführung einer entsprechenden Richtlinie sinnvoll. Die Almwirtschaft betreffend gibt es auch wieder eine Förderung Tierwohl - Behirtung (15). Künftig soll es hier einen Zuschlag für Milchvieh geben. Der höhere Arbeitsaufwand mit Milchvieh darf jedenfalls nicht in weitere Alm-Erschließungen mittels Straßen resultieren. Die Forderung nach einer Förderung der für die extensive Grünlandwirtschaft bedeutenden Festmistdüngung wurde teilweise umgesetzt. Künftig soll es bei der Maßnahme Tierwohl – Stallhaltung Rinder (21) eine Zuschlagsförderung für eine Festmistkompostierung geben. Insgesamt sind hierfür 10,7 Mio. EUR/Jahr vorgesehen, was einen Anstieg von 64,62 % im Vergleich zur Förderperiode 2015 (6,5 Mio. EUR/Jahr) bedeutet. Die Förderung gilt allerdings nur für die Haltung von Junggrindern, wobei der Kompost auch an andere Betriebe abgegeben werden kann. Besonders wichtig wäre aber auch eine attraktive Förderprämie für Festmistdüngung bei Haltung von Milchkühen. Denn die zunehmende Güllewirtschaft stellt sich als eine der größten Bedrohungen für die Biodiversität dar. Hingegen wird künftig die Bodennahe Gülleausbringung und Gülleseparation (9) mit 13,3 Mio. EUR/Jahr gefördert, was einen Anstieg von 343,3 % im Vergleich zur Förderperiode 2015 (3,0 Mio. EUR/Jahr) bedeutet. Die Maßnahme dient insbesondere der Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie Luftschadstoffen und erscheint sinnvoll, da mit einfachen Mitteln sehr effektiv negative Auswirkungen der Landwirtschaft auf den Klimawandel verringert werden können. Aber nur eine Reduktion der Güllewirtschaft führt langfristig zur Erhaltung des stark rückläufigen Extensiv-Grünlands und der damit assoziierten Biodiversität. Fraglich ist daher auch,

ob die Ausbringung von Gülle in einem so hohen Ausmaß (+343,3 %) subventioniert werden soll und die nachhaltigere Festmistdüngung, die mit deutlich höherem Arbeitsaufwand verbunden ist, weitestgehend nicht förderungsfähig bleibt. Insgesamt sinnvoller als eine Güllesubventionierung scheint eine allgemeine Verpflichtung zur Ausbringung von Gülle entsprechend dem Stand der Technik und die Einführung einer entsprechenden Richtlinie. Bestehen bleibt außerdem die Investitionsförderung, die in der Vergangenheit mit etwa 700 Mio Euro österreichweit hauptsächlich Stallbauten und Wirtschaftsgebäude finanzierte und so maßgeblich zur Erhöhung der Stallkapazitäten und damit zu einer Intensivierung, aber auch zu einer Flächenversiegelung samt Baustoffverbrauch beigetragen hat. Aus dem Diskussionsstand des Arbeitspapiers geht nicht hervor, mit welchen Maßnahmen und in welcher Höhe Investitionsförderungen gedeckt sind, obwohl diese auch in der 2. Säule der GAP für Ländliche Entwicklung zu verorten sind. Als besonderes Ziel gilt die Erreichung von 10 % Naturflächen, die in einigen Bundesländern wahrscheinlich aufgrund des geo- bzw. topografisch bedingten hohen Anteils an Alm- und Extensivweiden sowie vergleichsweise kleinstrukturierten Besitzverhältnissen ohnehin bereits erreicht werden. Es ist aber absolut notwendig, dass dieser Schwellenwert auch in allen Landschaftsräumen und damit auch in intensiv genutzten Regionen erreicht wird. Wichtig wäre es außerdem, diese Extensivflächen unter Berücksichtigung des Biotopverbundes und eines Trittsteinkonzeptes zu situieren, um damit die Wirksamkeit für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu optimieren. Künftig wird eine „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ als eigene Maßnahme gefördert werden. Dabei sollen präzise Ziele inklusive messbarer und für den Betrieb erkennbarer Indikatoren definiert werden, die durch extensive Bewirtschaftungsformen eine Verbesserung für Schutzgüter wie Biodiversität und Bodenschutz erzielen sollen. Diese Maßnahme könnte also einen entscheidenden Beitrag in der Erreichung der EU-Zielsetzungen leisten. Fraglich bleibt allerdings, wie wirksam sich diese Maßnahme umsetzen lässt, insbesondere da noch keine expliziten Fördersätze bekannt sind. In Salzburg haben sich vor zwei Jahren 18 Naturschutzfachleute gemeinsam in einer umfassenden Arbeit (Eichberger et al. 2019) [5] mit den Herausforderungen bei ÖPUL-Naturschutz-Maßnahmen befasst und naturschutzfachliche Empfehlungen für künftige Förderprogramme formuliert und in den Mitteilungen des Hauses der Natur veröffentlicht. Diese umfassen u.a. die Forderung nach Prämien für Flächen mit hochwertigen Zielarten, die später als üblich gemäht werden, als auch Förderungen

für einmündige Magerstandorte mit geringem Heuertrag und jährlich wechselnder Brachbereiche. Für die Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (19) sind die entsprechenden Maßnahmen und zugehörigen Fördersätze noch nicht bekannt. Entsprechend der genannten Förderungsverpflichtungen sind entsprechende Indikatoren laufend zu beobachten und in einer Datenbank zu erfassen. Welche Bedingungen, Ziele und Indikatoren zu berücksichtigen sind, ist in Anhang K geregelt, der leider nicht zur Begutachtung vorliegt. Die Maßnahmen der Kategorien Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (1A) bzw. Biologische Wirtschaftsweisen (1B), Naturschutz (18), die Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (19) sowie Natura 2000-Landwirtschaft (23) bieten potentiell die Möglichkeit einer Biodiversitätsförderung. So sind bei den Maßnahmen 1A und 1B ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha auf zumindest 7 % Biodiversitätsflächen anzulegen. In der erwähnten Publikation (Eichberger et al. 2019) werden weitere attraktive Prämien zum Insektenschutz gefordert, darunter die Anlage von Brachestreifen und eine Mahd dieser nach dem ersten herbstlichen Frostereignis oder mit dem letzten Schnitt im Folgejahr. Die Prämienhöhe von Brache- und Wiesenrandstreifen sollte sich entsprechend der Breite dieser Flächen und ihrer Lage z.B. entlang von Waldrändern oder Gewässern orientieren und finanziell entsprechend attraktiv sein, damit eine Umsetzung im Intensivgrünland möglich ist. Für diese Forderungen sind keine expliziten Maßnahmen vorgesehen. Eine Möglichkeit zur Umsetzung der Forderungen könnte dennoch möglicherweise über die Maßnahme Naturschutz (18) erfolgen. Die Maßnahmen sollen Einkommensverluste durch die Einhaltung von Naturschutzauflagen ausgleichen. Hier können auch eigene Projekte eingereicht und gefördert werden, sofern diese durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des jeweiligen Landes bestätigt werden. Der Erfolg der Maßnahme liegt dabei insbesondere in der Zusammenarbeit der Naturschutzbehörde mit den jeweiligen Antragstellern, als auch der Förderhöhe. Die Fördervoraussetzungen sind in Anhang I geregelt, der leider nicht zur Begutachtung vorliegt. Insgesamt sind für die Maßnahme Naturschutz 46,4 Mio EUR/Jahr vorgesehen im Vergleich zu 39,6 Mio EUR/Jahr der vergangenen Förderperiode. Nach der Publikation sind auf Weideflächen attraktive Prämien zur Auszäunung von ökologisch bedeutenden Strukturen wie Mooren und Feuchtflecken notwendig, als auch eine Beschränkung der Tierzahl und Förderung spezieller Haustierrassen, damit Mager- und Hutweiden nicht unter der Beweidung leiden. Für diese Forderungen sind keine expliziten Maßnahmen vorgesehen. Eine

Möglichkeit auf Umsetzung der Maßnahmen könnte möglicherweise auch in diesem Fall über die Maßnahme Naturschutz (18) erfolgen. Die Maßnahme Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen (5) fördert zwar die Haltung spezieller, gefährdeter Haustierrassen, die Höhe der Fördersumme richtet sich aber ausschließlich an den Interessen der Generhaltung ohne Bewirtschaftungsauflagen mit ökologischen Zielen zu berücksichtigen. Die Förderung von bis zu 1.000 Stück Bio-Bienenstöcken pro Betrieb in der Maßnahmenkategorie Biologische Wirtschaftsweise (1B) wird hinsichtlich der Biodiversitätserhaltung als kritisch betrachtet. Die nicht bedrohte und nicht schutzbedürftige Honigbiene steht teilweise in Nahrungskonkurrenz mit den in Österreich vorkommenden etwa 700 Wildbienenarten. Eine Förderung der Honigbiene widerspricht deshalb der Erhaltung der häufig bedrohten Wildbienen, deren Bestände insbesondere auch aufgrund der intensiv genutzten Landschaft, Spritzmitteln und Klimaveränderungen rückläufig sind. Zur Bewahrung der Biodiversität sollte die Schaffung von Lebensräumen für Wildbienen gefördert werden. Für Feuchtflecken und Magerstandorte sind die bis dato kaum beanspruchten Prämien für die Bekämpfung von Problemarten wie Europa-Schilf (*Phragmites australis*) und Groß-Seggen (*Carex* sp., z.B. *Carex acuta* Spitz-Segge, *C. acutiformis* Sumpf-Segge) oder Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) anzuheben, da sich die Arten durch eine zusätzliche Mahd im Frühjahr leicht bekämpfen lassen und dadurch die Erhaltung artenreicher Wiesen gefördert wird. Für diese Forderungen sind keine expliziten Maßnahmen vorgesehen. Eine Möglichkeit auf Umsetzung der Maßnahmen könnte möglicherweise auch in diesem Fall über die Maßnahme Naturschutz (18) erfolgen. Die Umsetzung dieser sowie weiterer Forderungen ist unbedingt notwendig, um die Biodiversität und den Naturhaushalt samt seiner Ökosystemleistungen zu schützen und den European Green Deal erfüllen zu können.

Tabelle 1: Geschätzter Mittelbedarf je Maßnahme. (Diskussionstand österreichischer Agrarumweltmaßnahmen ÖPUL inkl. Öko-Regelungen und Ausgleichzahlungen AZ – Arbeitspapier zur

Erstellung des Österreichischen GAP-Strategieplans. BMLRT, 05.10.2021)

Geschätzter Mittelbedarf je Maßnahme (Mio EUR/Jahr)

Darstellung der Veränderung ÖPUL 2023+ vs. ÖPUL 2015					Anmerkungen
Maßnahmen	ÖPUL 2023	ÖPUL 2015	Veränderung		
14 Umweltger. und biodiversitätsf. Bewirtschaftung und	107,0	68,3	38,7		UBB inkl. DIV, SLK, Steilflächenmahd, LSE, Feldfutter und andere förderungswürdige Kulturen
18 Biologische Wirtschaftsweise [UBBB]	147,6	128,0	19,6		eigene Maßnahme im Rahmen des modularen Systems
2 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	14,7	15,1	-0,4		neu: Prämiendifferenzierung < 1,4 RGVE/ha
3 Heuwirtschaft	15,9	14,8	1,2		neu: keine Differenzierung Milcherzeuger und UBBB-Kombipflicht
4 Bewirtschaftung von Bergmähdern	1,1	1,1	0,1		Streichung UBBB-Kombipflicht
5 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	8,8	5,9	2,9		neu: zwei Prämiestufen, Zuschlag Milchkuhe und Zuchtprogramm
6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	37,5	40,5	-3,1		neu: Varianten 2 und 7, adaptierte Prämien, reduzierte Teilnahme
7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	18,1	15,6	2,5		Streichung UBBB-Kombipflicht, Kombi mit Mulch- und Direktsaat möglich
8 Erosionsschutz Acker	9,7	8,4	1,3		Mulch- und Direktsaat, Anhäufungen bei Erdäpfeln, inkl. Verb. Oberflächengewässerschutz
9 Bodennahe Gülle und Gülleseparation	13,3	3,0	10,3		neu: Differenzierung Ausbringungstechniken, Gülleseparation
10 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	10,1	8,5	1,6		neu: Einsatz von Organismen/Pheromonen, Wegfall Variante A, Anpassungen Hangneigungsstufen Wein
11 Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	1,9	1,7	0,3		Trennung Pflanzenschutzmittelverzicht in 2 getrennte Maßnahmen inkl. Obstflächen
12 Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	3,9	3,7	0,2		Trennung Pflanzenschutzmittelverzicht in 2 getrennte Maßnahmen inkl. Obstflächen
13 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	0,4	0,3	0,1		keine Prämiendifferenzierung GA/A
14 Almbewirtschaftung	11,1	9,4	1,7		neu: Trennung Alpeng und Behirtung in zwei eigenständige Maßnahmen, opt. Naturschutz auf der Alm
15 Tierwohl – Behirtung	16,0	12,7	3,2		neu: Trennung Alpeng und Behirtung in zwei eigenständige Maßnahmen, erhöhter Milchkuh-Zuschlag
16 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	25,6	20,8	4,9		Flächenausweitung, Prämienreduktion aufgrund NAPV, neu: N-red. Fütterung, Integration AG
17 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsf. GL	21,8	8,4	13,4		Ausweitung auf alle BL, nur GL < 18% Hangneigung, Zuschlag für artenreiches Grünland, UBBB-Kombipflicht
18 Naturschutz	46,4	39,6	6,8		Prämienhöhung, keine Kombinationsverpflichtung UBB
19 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (ÖPUL 2023+)	2,4		2,4		neu als eigenständige Maßnahme, Themen Biodiversität + Boden/Humus
20 Tierwohl – Weide	34,3	26,8	7,5		Prämienstaffelung wenn >= 150 Weidetage
21 Tierwohl – Stallhaltung Rinder	10,7	6,5	4,2		Trennung Rind/Schwein, neu: Festmistkompostierung, Aufnahme Mastkalbinnen (wenn Tn. an Qplus)
22 Tierwohl – Stallhaltung Schweine	7,4	2,8	4,6		Trennung Rind/Schwein, neu: Aufnahme Ferkel, opt. Zuschlag europäische Eiweißfütterung, opt. Kupierverzicht
23 Natura 2000 – Landwirtschaft	2,5	0,0	2,5		Weiterführung bisherige Maßnahme, Schutzgutzuschlag in Diskussion
24 Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft	0,7	1,2	-0,5		derzeit nur in der STMK, WRRL im nördlichen Burgenland in Diskussion
Verzicht Fungizide / Wachstumsreg.Getreide		2,5	-2,5		wird im ÖPUL 2023 nicht angeboten
Summe Veränderungen zu ÖPUL 2015	569,0	445,5	123,5		

8.6 Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG)“

Mit gegenständlichem Schreiben nehmen die Umweltschutzverbände sämtlicher Bundesländer Österreichs zum Entwurf des „Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG)“ binnen offener Frist Stellung. Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf als grundsätzlich taugliches Instrumentarium, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Im Ansatz kann die erstmalige Verankerung von einzelnen Naturverträglichkeitskriterien gewürdigt werden, es besteht jedoch aus Sicht der Umweltschutzverbände Österreichs ein großer Änderungsbedarf, um dem komplexen Gesamterfordernis Biodiversitätsschutz, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien entsprechen zu können und nicht kontraproduktive Regelungen zu schaffen. **Nicht nachvollziehbar und verfassungsrechtlich sowie EU-rechtlich (Beihilfenrecht) bedenklich ist die sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Windkraft.**

1. Grundsätzliches

A) Biodiversitätsschutz und Ausbau der Erneuerbaren sind zwei Seiten ein und derselben Medaille

Im Regierungsübereinkommen 2020 bis 2024 hat die Bundesregierung Maßnahmen als Beitrag Österreichs zur Bewältigung der Klimakrise festgeschrieben (v.a. Abschnitt 03). Dabei sind aber immer die Ziele zum ebenfalls auf verschiedenen Ebenen verankerten Biodiversitätsschutz zu berücksichtigen, denn die Vielfalt der Ökosysteme sichert unsere Lebensgrundlagen (Unterabschnitt Umwelt- und Naturschutz). Expert*innen bestätigen, dass der Verlust an Biodiversität noch vor dem Klimawandel die größte Gefahr für das Leben auf unserem Planeten darstellt. Aktuell wird im Zusammenhang mit der Pandemie (Covid-19) diese Expert*innenmeinung einmal mehr bestätigt.

Genau diesen Erfordernissen müssen auch Lenkungsmaßnahmen im Wege der Ausschüttung von Fördergeldern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung folgen. Aufgabe eines Förderregimes für den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen **muss daher der naturverträgliche und somit die Anstrengungen zum Erhalt der Biodiversität verstärkende – keinesfalls aber diese Anstrengungen konterkarierende – Ausbau der Erneuerbaren sein!**

Besonders in noch wenig beeinträchtigten Rückzugsräumen – wie sie beispielsweise

- die Alpen noch sind (Gebiet des Geltungsbereichs der Alpenkonvention vor allem in alpin/montanen Bereichen über 1.200 m ü.A.),
- an ökologischen Sonderstandorten mit hohem weltweiten Biodiversitätsanteil Österreichs (z. B. Endemiten-Hotspots und Schutzgebiete), aber auch
- in aquatischen Ökosystemen, die trotz exzessiven energiewirtschaftlichen Ausbaus in der Vergangenheit noch erhalten geblieben sind (etwa naturnahe Gebirgsbäche und in freien Fließstrecken von Tiefland-Flussabschnitten) –

dürfen weitere Lebensraumzerstörungen und –fragmentierungen, wie sie durch Energieerzeugungsanlagen verursacht werden, keinesfalls durch das Förderregime unterstützt werden! Hinzu kommt noch die im aktuellen Regierungsprogramm ebenfalls erwähnte Ökosystemleistung der Natur in Hinblick auf wirtschaftliche Interessen (z. B. Seen und Berge, also allgemein das Landschaftsbild im Tourismussegment).

Der nunmehr vorliegende Entwurf zum EAG (vgl. dazu § 4 Ziele) enthält – entgegen den im Vorfeld erstellten Konzepten des BMK zum Thema – nicht einmal den Begriff der Naturverträglichkeit (darunter sind insbesondere Artenschutz, Lebensraumschutz und Landschaftsschutz zu verstehen). Diese ist also nicht

einmal mehr programmatisch angeführt, wobei alle Beteuerungen kompetenzrechtlicher Natur in höchstem Maße unglaubwürdig scheinen. Völlig zahnlos ist, wenn in den Erläuterungen zu § 4 des Entwurfs – und nur dort – behauptet wird, dass eine Anhebung „unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit“ erfolgen soll. **Kriterien für die Förderung aller Erneuerbarer zwecks Sicherstellung eines naturverträglichen Ausbaus müssten – mit Ausnahme der Wasserkraft – eben auch als „Verfassungsbestimmungen“ normiert werden. Als wesentliches Kriterium und Voraussetzung für den Zugang zu einer Förderung wäre festzulegen, dass sich der Anlagenstandort innerhalb einer Potenzialzone befindet, welche seitens des jeweiligen Bundeslandes durch die Verordnung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes bestimmt wird.**

Zu ergänzen wäre, dass nicht nur Grundsätze des europäischen Unionsrechts einzuhalten sind, sondern auch völkerrechtlich ratifizierte Konventionen, wie beispielsweise die Bonner, Berner und Ramsar Konvention. Auch wäre ein eigenes Ziel zu formulieren, das Förderungen für den Ausbau von Erneuerbaren in sensiblen Lebensräumen zur Gänze ausschließt, um einen weiteren Biodiversitätsverlust aufgrund ökologisch besonders zu berücksichtigender Gründe zu vermeiden.

B) Prioritäres Ziel - Treibhausgas-Reduktion durch Einsparung von Energie

Weiters ist in Erinnerung zu rufen, dass das Gesamtziel, nämlich eine massive Treibhausgas-Reduktion zu erreichen, einer Zielhierarchie folgt, nämlich

1. Einsparung (Priorität A),
2. Effizienzsteigerung (Priorität B), und
3. **naturverträglicher** Ausbau der Erneuerbaren (Priorität C).

Denkt man an die Möglichkeiten, die etwa eine Änderung des Gewerberechts (bspw. zum Thema Beleuchtung) zwecks Einsparung von Energie bieten würde, oder die mögliche Vorreiterrolle des Bundes betreffend Einsparung von Energie bei den eigenen Immobilien – die Reihe von Beispielen ließe sich lange fortsetzen – so stellt sich rasch die Frage, warum gerade der Priorität C eine so radikale Bedeutung beigemessen wird, dass sich sogar die Biodiversität dem Ausbau unterzuordnen hat. Laut Umweltökonom Univ. Prof. Dr. Stefan Schleicher ist die eingesparte, nicht gebrauchte Kilowattstunde(KWh) billiger zu erzielen, als die neu hinzu produzierte.

C) Vorrang für Revitalisierungen bzw. Repowering vor Neuerrichtungen durch höhere Förderung

Nicht nachvollziehbar und auch nicht vertretbar ist, dass der Gesetzesentwurf Revitalisierungen bzw. Repowering nicht mit höheren Fördersätzen bedenkt als die Anlagen-Neuerrichtung. Eine solche Besserstellung wäre aus unserer Sicht jedenfalls sachlich gerechtfertigt – und somit verfassungskonform – und könnte sohin einen wesentlichen Beitrag zum Biodiversitätsschutz leisten. Aus unserer Sicht sollte es daher einen beträchtlichen Förderanreiz für die Effizienzsteigerung/Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke sowie für das Repowering bestehender Windkraftanlagen geben.

D) Ausschluss von Doppel- und Mehrfachförderungen bzw. –zuschüssen

Ein strikt zu beachtendes Kriterium bei der Gewährung von Förderungen sollte auch die Vermeidung von Doppelförderungen bei Wasser-, Windkraft- und Photovoltaikanlagen sein. Damit ist gemeint, dass sich EU-Direktzahlungen und zusätzliche Förderungen aus nationalen Steuergeldern für ein und dasselbe Energieprojekt ausschließen sollten. Dies sei am Beispiel des Windparks „Handalm“ in der Steiermark verdeutlicht, für den die Betreiber staatliche Förderungen erhielten und zusätzlich ca. EUR 11 Mio. von der EU („Leuchtturmfunktion“) zuerkannt wurden. Eine Ergänzung in § 67 (Aufbringung von Fördermitteln) bzw. die Streichung von Ziffer 7 wäre hier zielführend.

Aus Sicht der Umweltschutzverbände ist eine generelle Bindung von Förderungen des Bundes für Anlagen an Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Bereich der Energienutzung und Maßnahmen, die eine Nutzung von Ökostrom auf diesen Anlagen ermöglichen (z.B. PV taugliche Dachkonstruktionen, PV taugliche Beschattung von Stellflächen), zwingend erforderlich.

E) Ausschluss von Geboten und Förderanträgen, für die noch keine rechtskräftigen Bewilligungen vorliegen:

§ 20 Z 7 und § 44 Z 5 des vorliegenden Entwurfs verlangen jeweils den „Nachweis, dass für die ... Anlage alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden...“. Diese Formulierung prolongiert die Praxis, dass Förderanträge für Vorhaben gestellt werden, welche noch bei den

Verwaltungsgerichten anhängig sind. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die jeweilige Formulierung wie folgt zu ändern: „Nachweis, dass für die ... Anlage alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde **rechtskräftig** erteilt wurden...“.

2. Ad 2. Abschnitt/2. Unterabschnitt – Ausschreibung für Photovoltaikanlagen

A) Höhere Abschläge bei PV-Freiflächenanlagen im Sinne der Eindämmung des Bodenverbrauchs nötig

Der vorgeschlagene § 33 sieht für PV-Freiflächenanlagen eine Verringerung der Höhe des Zuschlagswertes um einen Abschlag von 30% vor. Dies wird in den Erläuterungen damit begründet, dass die Stromgestehungskosten hierbei geringer sind. Der Abschlag sollte so festgelegt werden, dass zumindest wirtschaftliche Chancengleichheit zwischen PV-Freiflächenanlagen und PV-Anlagen auf vorbelasteten Flächen (Dächer, Stellflächen) gegeben ist. Aus derzeitiger Sicht ist die Förderung von PV-Freiflächenanlagen aufgrund des Boden- und Landschaftsschutzes fachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist daher jedenfalls **ein Abschlag von mindestens 70% erforderlich**, da ansonsten zu erwarten ist, dass die Betreiber*innen aus finanziellen Gründen jedenfalls die PV-Freiflächenanlagen gegenüber den innovativen Anlagen, wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agro-PV, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw., bevorzugen würden. **Im Ergebnis darf ein Förderregime dem zusätzlichen Boden- und Landschaftsverbrauch in Österreich keinen Vorschub leisten!**

Dass die Höhe des Abschlages durch Verordnung geändert werden kann, ist einerseits nicht ausreichend und andererseits – im Falle einer Reduzierung des Abschlages – zusätzlich kontraproduktiv.

Keine Förderung darf es für PV-Anlagen auf Freiflächen im Alpinbereich, in Schutzgebieten und auf Waldflächen geben!

B) Ausschreibungen nach PV-„Segmenten“ empfohlen

Es muss sichergestellt werden, dass die oben bezeichneten innovativen PV-Anlagen, welche eben keine negativen Auswirkungen auf die Bodenbilanz und den Landschaftscharakter haben, ausreichend mit Fördermitteln dotiert werden, damit sie eine Chance gegen die PV-Freiflächenanlagen haben. Nur so kann man dem Ziel, eine Million Dächer mit PV-Anlagen zu versehen, näherkommen und nur so können

gleichzeitig die für die Klimawandelanpassung erforderliche Grünräume, naturschutzfachlich wertvolle und landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen geschützt werden! **Es ist daher notwendig und sachlich gerechtfertigt, verschiedene PV-Fördersegmente mit unterschiedlicher Förderungshöhe zu bilden, innerhalb derer die Ausschreibungen erfolgen.**

C) Taxative Aufzählung der Gründe für eine Fristverlängerung notwendig

§ 34 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs legt die Frist zur Inbetriebnahme von PV-Anlagen fest. Abs. 2 normiert, dass die Frist einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann, *„wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.“* Die Erläuterungen führen dazu aus, dass *„jedenfalls Fälle höherer Gewalt und solche, die einem Ereignis höherer Gewalt sehr nahekommen“* nicht im Einflussbereich des Bieters liegen. Als Beispiel dafür wird die Insolvenz des Anlagenherstellers angeführt. Daneben wird demonstrativ aufgezählt, was nicht damit gemeint sein soll.

Der vorgeschlagene Gesetzestext ist schwammig und viel zu unbestimmt, um der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit von gesetzlichen Normen zu entsprechen. Die Erläuterungen dazu sorgen noch für zusätzliche Verwirrung. Möglich und geboten wäre es, taxativ die Gründe für eine Fristverlängerung im Gesetzestext zu normieren. Die vorgelegte Bestimmung öffnet dem Missbrauch Tür und Tor, denn es könnten ja auch Verfahrensverzögerungen durch Beschwerden in zu führenden artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungsverfahren ins Treffen geführt werden. Das kann weder die Intention des Gesetzgebers sein, noch soll dies unterstellt werden. Im Ergebnis könnte damit allerdings ein ungewollter Anreiz geschaffen werden, auch an ökologisch für Betreiber*innen „schwierigen“, weil naturschutzfachlich hochwertigen Standorten, zu investieren. Diese Kritik bezieht sich auch auf Anlagen auf Basis von Biomasse (§ 28 Abs. 2) sowie – in noch schärferem Maße – auf Windkraftanlagen (§ 43 Abs. 2). Vgl. dazu weiter unten.

3. Ad 2. Abschnitt/4. Unterabschnitt – Ausschreibung für Windkraftanlagen ab dem Kalenderjahr 2024

*A) Verfassungswidrige Bevorzugung der Windkraftbetreiber*innen auf viele Jahre!*

Anhand von § 39 Abs. 1 wird deutlich, dass die Interessen der Windkraftbetreiber*innen im Prozess der Gestehung des vorliegenden Gesetzesentwurfs – sachlich ungerechtfertigt und letztlich verfassungswidrig – über Gebühr Berücksichtigung gefunden haben. Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet, dass erstens Ausschreibungen für Windkraftanlagen erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen sollen und zweitens auch nur dann, wenn *„eine Ausschreibung unter Bedachtnahme auf den Evaluierungsbericht gemäß § 87 effizientere Ergebnisse als die Vergabe der Förderung nach dem 3. Abschnitt erwarten lässt.“* § 87 Abs. 1 sieht nun vor, dass das BMK das mit diesem Gesetz geschaffene Fördersystem unter Heranziehung externer Fachexperten zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen hat. Somit zeigt sich, dass dieser Bericht hinsichtlich der Windkraft noch überhaupt nichts zu evaluieren haben kann, da hier Ausschreibungen – wenn überhaupt - erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen sollen! Vorgesehen ist darüber hinaus, dass eine Evaluierung in weiterer Folge alle fünf Jahre vorzulegen ist, das wäre dann im Dezember 2028.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde eine verfassungswidrige Bevorzugung der Windkraft auf viele Jahre festgelegt. Die undurchsichtige Art und Weise, ja die planwirtschaftliche Konstruktion dieser Bevorzugung der Windkraft im vorliegenden Entwurf ist definitiv abzulehnen!

B) Keine Anpassung des Zuschlagswerts entsprechend der „Standortgüte“

§ 42 des EAG-Entwurfs enthält eine Verordnungsermächtigung (eigentlich Verpflichtung). Mit einer Verordnung ist ein Korrekturfaktor festzulegen, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen definierten Normstandort festzulegen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Korrekturfaktor insbesondere Unterschiede in der Höhenlage, der Flächenwidmung und der Größe der Anlage im Verhältnis zur Anlage am Normstandort berücksichtigen kann.

Kurz gefasst: An windschwachen Standorten kann man bis zu 20% mehr Förderung erhalten, an sehr windstarken kann die Förderung bis zu 20% weniger ausmachen. Was ist die Intention dabei? Es kann vermutet und die gute Absicht unterstellt werden, dass insbesondere ökologisch wichtige alpine windstarke Standorte etwas unattraktiver, dafür windschwache – oft nicht weniger ökologisch interessante – Standorte wirtschaftlich attraktiver gemacht werden sollen. Auch die Absicht, den bereits intensiv für die Windkraft genutzten Osten Österreichs zu „entlasten“, kann anerkannt werden.

Von der Absicht sind jedoch die zu erwartenden Auswirkungen zu unterscheiden: Wir gehen davon aus, dass jene Bundesländer, die bisher in Sachen Windkraft zurückhaltend waren, dies auch in Zukunft sein werden. In der Praxis wird von den Betreiber*innen wohl eher der „Weg des geringeren Widerstands“ gewählt werden und werden in der Konsequenz jene windschwächeren Gebiete und Standorte in den östlichen Bundesländern in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken. Wir befürchten, dass die intendierten Lenkungseffekte ausbleiben werden und ein solches Referenzertragsmodell unerwünschte Auswirkungen zeigen würde.

Je höher die Anschließungs- und Errichtungskosten sind, desto naturbelassener ist in der Regel die Region und umso erheblicher ist der Eingriff. Im verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln sollten also nur jene Vorhaben gefördert werden, für die der Projektwerber durch Eigenmittel einen möglichst großen Kostenanteil selbst aufbringen kann und die aufgrund der Mindest-Windleistungsdichte eine gewisse Wirtschaftlichkeit erwarten lassen (Windleistungsdichte mind. 225W/m²; im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention mind. 250W/m²).

An einer Festlegung von **ökologischen Kriterien für die Förderung von Windenergie**, als Steuerungsinstrument hinsichtlich des Interessenausgleichs von Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzziele, führt – wie bei allen anderen Erneuerbaren Energieträgern, und zwar unabhängig von der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit, auch – jedenfalls kein Weg vorbei.

C) Taxative Aufzählung der Gründe für zweifache Fristverlängerung zur Inbetriebnahme notwendig

§ 43 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs (vgl. auch § 47 Abs. 3 betreffend Marktprämie) legt die Frist zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen mit 24 Monaten fest. Abs. 2 sieht vor, dass die Frist zweimal um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann,

„wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.“ **Es gilt das unter Punkt 2. C) zu den PV-Anlagen Ausgeführte, allerdings in verschärftem Maße, denn bei Windkraftanlagen gilt bereits eine doppelt so lange Frist wie für Inbetriebnahme von PV-Anlagen, die zudem insgesamt um weitere 24 Monate verlängert werden kann.**

Im Ergebnis würde hiermit eine Frist von bis zu vier Jahren eingeräumt werden. Das würde eindeutig eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung bedeuten.

D) Gebotener Ausschluss von Förderungen

Folgende Änderung/Ergänzung ist aus Sicht der Umweltschutzverbände Österreichs noch notwendig:

- Keine Förderung von Windkraftanlagen in Schutzgebieten (landes- und bundesrechtliche bzw. europäische Schutzgebiete) und/oder in deren Pufferzonen,
- in Schon- und Ruhezeiten von Lebensräumen geschützter Arten gemäß Vogelschutz-Richtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie,
- sowie Anlagen im Bereich der Alpenkonvention in Höhen über 1.200 m ü.A.

4. Ad Wasserkraft

A) Marktprämie - Allgemeine Fördervoraussetzungen für Wasserkraft (§ 10 Abs. 1 Z 1 EAG):

Die österreichischen Umweltschutzverbände begrüßen grundsätzlich die Einführung ökologischer Kriterien für die Förderung von Wasserkraft, weil damit endlich Lenkungseffekte erreicht werden können. Die Einschränkung des Kriteriums für die Erweiterung von Wasserkraftanlagen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken auf solche Vorhaben, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen (§ 10 Abs. 1 Z 1 lit. a 2. Halbsatz EAG), weicht diesen Lenkungseffekt jedoch unnötig auf. Es gibt keinerlei ökologische Begründung für diese Einschränkung. Im Gegenteil: Dadurch erhalten heikle Erweiterungsvorhaben, die ökologisch wertvolle Gewässerstrecken beanspruchen, Förderungen, wodurch der Lenkungseffekt konterkariert wird. **Seitens**

der Umweltschutzbehörden wird daher gefordert, Wasserkraftwerken in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken ausnahmslos nicht zu fördern.

Die Formulierung des § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b ist aus Sicht der österreichischen Umweltschutzbehörden zu wenig konkret:

□ Zum einen eröffnet das erste Teilkriterium in Zusammenschau mit § 44 Z 5 EAG die Möglichkeit, dass Förderungen für Projekte gewährt werden, bei denen die Frage der Beeinträchtigung von Schutzgütern der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL Gegenstand von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte ist (vgl. Punkt 1. E dieser Stellungnahme).

□ Zum anderen schließt das zweite Teilkriterium alle weiteren Schutzgebietskategorien wie z.B. Naturschutz- oder Ruhegebiet, Geschützte Landschaftsteile oder Naturdenkmale und Puffer-, Schon- und Ruhezonen gemäß dem Energieprotokoll der Alpenkonvention aus – d.h. dass für Vorhaben in solchen Schutzgebieten Förderungen gewährt werden können. Diese Schutzgebiete haben aber regelmäßig gerade aquatische Schutzgüter und Lebensraumtypen zum Inhalt, weshalb der gewünschte Lenkungseffekt für Förderungen weg von sensiblen Gewässerstrecken durch diese Formulierung zunichtegemacht wird.

Die österreichischen Umweltschutzbehörden fordern daher, dass Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten mit aquatischen Schutzgütern ausnahmslos nicht gefördert werden und schlagen folgende Formulierung für § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b EAG vor:

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30. 11. 2009, S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern und oder in Schutzgebieten mit aquatischen Schutzgütern (Tiere, Pflanzen bzw. deren Lebensräume) liegen.

B) Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (§ 56 EAG):

§ 56 Abs. 1 EAG sieht vor, dass die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW mit Ausnahmen förderfähig ist. Aus Sicht der österreichischen Umweltanwaltschaften stellt dies ein völlig falsches Signal dar: Diese Kleinanlagen leisten nur einen sehr geringen Beitrag zur Energieversorgung, beanspruchen dafür aber häufig äußerst sensible Ökosysteme beispielsweise in den Hochlagen der Alpentäler. Der Schaden, den Kleinstwasserkraftwerke an der Natur anrichten, stehen in keinem Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Energieversorgung aus erneuerbaren. Überdies sind derartige Vorhaben zumeist nur aufgrund der Förderungen überhaupt wirtschaftlich. Aus diesen Gründen ist der Neubau von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW aus unserer Sicht generell nicht förderfähig.

C) Gebotener weiterer Ausschluss von Förderungen:

Seitens der österreichischen Umweltanwaltschaften wird schließlich gefordert, dass Förderungen für Pumpspeicherkraftwerken nur dann gewährt werden, wenn keine zusätzlichen Beileitungen aus anderen Geländekammern oder Einzugsgebieten erfolgen.

9 Projekte

9.1 Kampagne „Abfall in Straßengräben“ 2020 und 2021

Seit 2010 läuft unter Beteiligung der burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die Kampagne „Sei keine Dreckschleuder – Abfall in Straßengräben“.



(Quelle: ORF Burgenland)

Diese gemeinsam mit dem ORF-Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband und der Abteilung 5 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ins Leben gerufene „Anti-Littering-Kampagne“, war von außerordentlich positiven Reaktionen aus der Bevölkerung begleitet. Ziel der Kampagne ist die signifikante Reduktion von Müll in Straßengräben.

Ob dieses anvisierte Ziel erreicht wird, werden wohl erst die nächsten Jahre zeigen. Die Kampagne selbst ist jedenfalls für einen längeren Zeitraum konzipiert worden, soll also eine langfristige bewusstseinsbildende Maßnahme sein.

9.2 „Aktionstag-Schöpfung“ im Haus der Begegnung Eisenstadt

Die Landesumweltanwaltschaft, der Naturschutzbund Burgenland, der Umweltbeauftragte der Diözese Eisenstadt, die Ökolog-Schulen, das Referat Luftgüte des Amtes der Bgld. Landesregierung, das Haus der Begegnung Eisenstadt, Slow-Food Austria und Bio Austria - Burgenland führten im Jahr 2020 und 2021 zum wiederholten Male gemeinsam den sogenannten „**Aktionstag – Schöpfung**“ durch.

Auf Grund der COVID19 Situation musste der Aktionstag 2020 teilweise abgesagt werden. Das Vormittagsprogramm unter Einbindung von Schulen musste leider aus bekannten Gründen entfallen, es konnte jedoch der abendliche Vortrag – erstmals in hybrider Form, als Präsenz- und Onlineveranstaltung – unter Einhaltung der damals gültigen COVID19 Regeln abgewickelt werden.

2021 hatte das Thema „Laudato si“ – Sorge um das gemeinsame Haus.

2015 erschien die weltweit vielbeachtete päpstliche Umweltenzyklika „laudato si“. Welche waren und sind die wichtigsten Aussagen und Auswirkungen dieses herausragenden Werkes? Was ist inzwischen in Kirche und Gesellschaft geschehen und wo stehen wir heute global, national und regional?

Landesumweltanwalt Michael Graf gestaltete für die gemeldeten Schulen einen Beitrag mit dem Thema „Umwelt - Klima - Energie - Mensch - Von Grundlagen bis zu praktischen Tipps“.

Referent: Univ.Prof. Dr. Michael Rosenberger

Institut für Moraltheologie der Kath. Privatuniversität Linz, Umweltbeauftragter der Diözese Linz.

Im Zentrum seiner Forschung stehen Schöpfungsethik und Schöpfungsspiritualität.

Donnerstag, 21. Oktober 2021, 19:00 Uhr

Haus der Begegnung, Eisenstadt

Anschließend Publikumsdiskussion - Moderation Walter Reiss

10 Resümee und Ausblick

Auch im Berichtszeitraum 2020/21 kann wiederholt eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern und Sachverständigen der einzelnen Behörden in den Bezirken und im Land, aber auch mit vielen NGOs und Vereinen attestiert werden.

Durch die Tätigkeit des Landesumweltanwaltes, sowohl in der gleichermaßen fairen Vertretung von Nichtregierungsorganisationen, gemeinschaftlicher und öffentlicher Interessen, als auch in der Wahrung der Objektivität dem allgemeinen Umweltschutz gegenüber, sind Reibungspunkte mit Behördenvertretern und einzelnen Parteien im Zuge von Verhandlungen aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Landesumweltanwaltschaft unvermeidlich. Dies ist aber einer jener Gründe, weswegen die Bgld. Landesregierung 2002 einen Landesumweltanwalt berufen hat; denn es ist eine seiner zentralen Aufgaben, die Umwelt ad personam bei Genehmigungsverfahren zu vertreten.

Ziele für 2022/2023

- **Novelle Umweltschutzgesetz:** Auf Grund vieler Gesetzesänderungen seit der letzten Novelle 2013 besteht mittlerweile Änderungsbedarf im Gesetzestext und im Anhang. Mit den rechtlichen Vorarbeiten seitens der Umweltschutzgesetzgebung wurde Anfang 2020 begonnen.
Stand der Überarbeitung des L-UAG samt Anhänge
 - Entwurf fertig und mit Verfassungsdienst abgestimmt.
 - Beschluss ausständig

- **Problem Werbeflyer.** Der Umweltschutzgesetzgebung kommt in Bauverfahren bei Einreichung singulärer Werbeflyer keine Parteistellung zu, obwohl diese für das Landschaftsbild prägend sind. Im Baurecht sollte hier eine Anpassung erfolgen.
 - Entsprechende Anpassung im Entwurf zur Novelle LUA Gesetz ist erfolgt.

- Novelle NaturschutzVO: Hier besteht aus ho. Sicht Bedarf geringfügiger Nachschärfungen (z.B. bei der Parteistellung in §6 Sonderbestimmungen Landwirtschaft). Immer wieder werden Gehölze, die in den aufwendigen Zusammenlegungsverfahren angelegt bzw. als wichtige ökologische Maßnahmen erhalten wurden, unter „Missbrauch“ des §6 entfernt, wenn sie aus Sicht der Landwirtschaft „wirtschaftlich unzumutbar“ sind, was nicht im Sinne des Gesetzgebers und im eigentlichen Sinne des §6 sein kann. Hier wären eine Parteistellung der Umweltschutzbehörde, und/oder eine verpflichtende naturschutzfachliche Stellungnahme wichtig.
- Kellerstöckl: Die steigende und mittlerweile bleibende Tendenz, Kellerstöckl touristisch und gastronomisch zu nutzen, führt immer wieder zu Konfliktsituationen, die auf deren Gestaltung und Nutzung beruhen. Hier soll eine neue in Ausarbeitung befindliche Richtlinie Unschärfen der bestehenden Richtlinie ausräumen. Diese neuen Kellerrichtlinien sind mittlerweile recht weit gediehen. Seitens der Umweltschutzbehörde wird dringend angeraten, die neue Richtlinie nicht nur zu verabschieden, sondern auch im Baurecht zu verankern, da in diversen Verfahren am Verwaltungsgericht Inhalte der Richtlinie nicht durchsetzbar sind. Alternativ wird Gemeinden geraten, Bebauungsbestimmungen angelehnt an die RL zu beschließen, um rechtssicher Gestaltung und Nutzung zu regeln.
- ÖEK (örtliches Entwicklungskonzept): Die Frist der verpflichtenden Umsetzung rückt näher, viele Gemeinden haben bereits mit den Erhebungen, Bürgerbeteiligungen etc. begonnen. ÖEKs haben das Potential, viele aktuelle Konfliktsituationen, die sich aus der Diskrepanz zwischen „Wunschwidmungen“ der Bürger und Planung der Gemeinden ergeben, zu lösen bzw. zumindest zu entschärfen. Hier kann Wesentliches bewegt werden. Beratungen hierzu sollen bei den Besichtigungen der Änderungsverfahren FWP (Flächenwidmungsplan) erfolgen.

- Vorgespräche über die Absicht, den Masterplan Gewerbegebiet Parndorf/Neusiedl grundlegend zu überarbeiten, wurden geführt. Eine Umsetzung in der nächsten Berichtsperiode wird für wichtig erachtet, um den bestehenden Masterplan der stetigen räumlichen und inhaltlichen Entwicklungen dieses Betriebsstandorts nachzuführen.
- Vorbesprechungen zu einem Projekt mit dem Inhalt, Ausgleichsflächen diverser Materieverfahren auf ihre Tauglichkeit in Bezug auf Biodiversität hin zu untersuchen, haben mit potentiellen Projektpartnern, der Abteilung 4 und der Abteilung 5 stattgefunden. Hier arbeitet die Umweltschutzabteilung mit dem Büro „Plan-Land“ zusammen.

Abkürzungsverzeichnis

Abt. / Abteilung

ASFINAG / Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

AVV / Abfallverbrennungsverordnung

AWG 2002 / Abfallwirtschaftsgesetz 2002

BBDZL-S/ Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum-Süd

BELIG / Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

BEWAG / Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

Bgld. / Burgenländisch(e)s

Bgld. L-UAG / Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde

Bgld. UHG / Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz

BGBL / Bundesgesetzblatt

BH / Bezirkshauptmannschaft

BI / Bürgerinitiative

BMLFUW / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMVIT / Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik

BStG / Bundesstraßengesetz

B-UHG / Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Bzw. / beziehungsweise

dB / Dezibel

EEE / Europäisches Zentrum für erneuerbare Energie (Güssing)

EKKO / Energiekonzepte für Kommunen

Evtl / eventuell

FFH – Richtlinie / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

G / Gesetz

GewO / Gewerbeordnung

ggst. / gegenständlich

GIS / Geoinformationssystem

ha / Hektar

idF / in der geltenden Fassung

IPCC / Intergovernmental Panel on Climate Change / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen

kV / Kilovolt

LAD / Landesamtsdirektion

LGBl. / Landesgesetzblatt

LUA / Landesumweltschutzbehörde oder Landesumweltschutzbeauftragter

NVE / Naturverträglichkeitserklärung

NVP / Naturverträglichkeitsprüfung

PV / Photovoltaik

SUP / Strategische Umweltprüfung

TZ / Technologiezentrum

u.a. / unter anderem

UIG / Umweltinformationsgesetz

UNESCO / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

UVE / Umweltverträglichkeitserklärung

UVP / Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G 2000 / Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

VCÖ / Verkehrsclub Österreich

VO / Verordnung

VwGH / Verwaltungsgerichtshof

WHO / World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation

WLV Nördliches Burgenland / Wasserleitungsverband

WRG / Wasserrechtsgesetz

WV Südliches Wiener Becken / Wasserverband